



OSTSEEHANDEL

NUMMER 22

STETTIN, 15. NOVEMBER 1939

19. JAHRG.

PAPIERFABRIK WERNSHAUSEN

26 Papiermaschinen

Wernshausen in Thüringen (Werrabahn)

Papier-Holzstoff- u. Cellulosefabriken nebst 5 Zweigwerken

Fabriziert für den Export nachstehende Spezialartikel:

Klosettpapiere, in Rollen, glatt und gekreppet
Servietten, weiß, gepr. und bedruckt, auch mit
Weihnachts- und Ostermotiven
Servietten in Zellglaspackungen
Zelltuchservietten
Seidenpapiere, von 13 gr/qm an
auch farbig und bedruckt
Vervielfältigungs-
und Durchschlagpapiere

Damasttischtuchpapiere
in Rollen, geprägt, gekreppet, auch bedruckt
Serviettentaschen
in versch. Ausführungen, auch mit Reklamedruck
Torten- und Plattenpapiere, *Tropfdeckchen*
Krepp-Papiere in allen Farben
Buntes Tischtuch mit passenden Servietten
(Praktische Zellglaspackung à 2 Tischtücher
und 24 passende Servietten)
und viele andere Spezialitäten.

Fordern Sie Angebote und Muster - Schnellste Lieferung

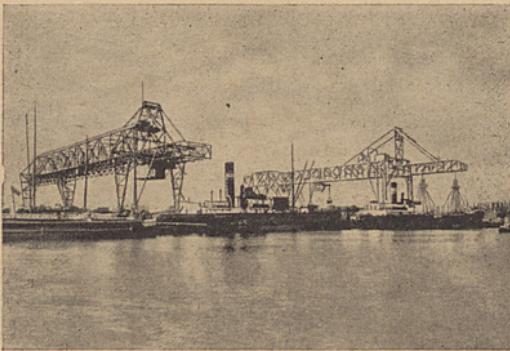
Vertretung für Ostdeutschland, die Randstaaten, Finnland und UdSSR.
Stettin 7. (Hans Hubrig, Ruf Nr. 24996)

HUGO STINNES

G M
STETTIN
Tel.-Adr.:



B H
SASSNITZ
Stinnesugo



Eig. Umschlagstelle in Stettin
Industrie u. Bunkerkohlen
Treibstoffe · Schmieröle
Düngemittel



Ein untrügliches Zeichen . . .

Das Wasserzeichen ist es, an dem Sie „Feldmühle Special-Bank-Post“ immer untrüglich erkennen — das ist ein sicherer Qualitätsbeweis für dieses edle Papier, das nur die Feldmühle herstellt. Wenn Ihr Briefbogen dieses Zeichen heute noch nicht trägt, so könnte es doch schon beim nächsten Mal der Fall sein.

OSTSEE-HANDEL

WIRTSCHAFTSZEITSCHRIFT FÜR DAS OSTDEUTSCHE WIRTSCHAFTSGEBIET
UND DIE OSTSEELÄNDER / AMTLICHES ORGAN DER WIRTSCHAFTSKAMMER
POMMERN UND DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Nr. 22. / 19. Jahrg. / Stettin, 15. November 1939

INHALT

**Geleitwort des Gauleiters
zur Berufserziehungsarbeit im Kriegswinterhalbjahr 1939/40**

Fürsorge für die Angehörigen unserer Frontsoldaten

Außenhandels-Schulung auf neuen Wegen

Lehrmeisterprüfungen in der Industrie

Praktische Arbeitsförderung im Betrieb

Dr. Bruno Heinemann, Stolp

Wirtschaftseinheit im deutschen Nordosten

Die Situation der lettischen Handelspolitik

Umschau

Hafen- und Schifffahrtsnachrichten

Länderberichte

Mitteilungen

BANK DER DEUTSCHEN ARBEIT A.G.

Aktienkapital und Rücklagen RM 36 000 000.—

HAUPTSITZ



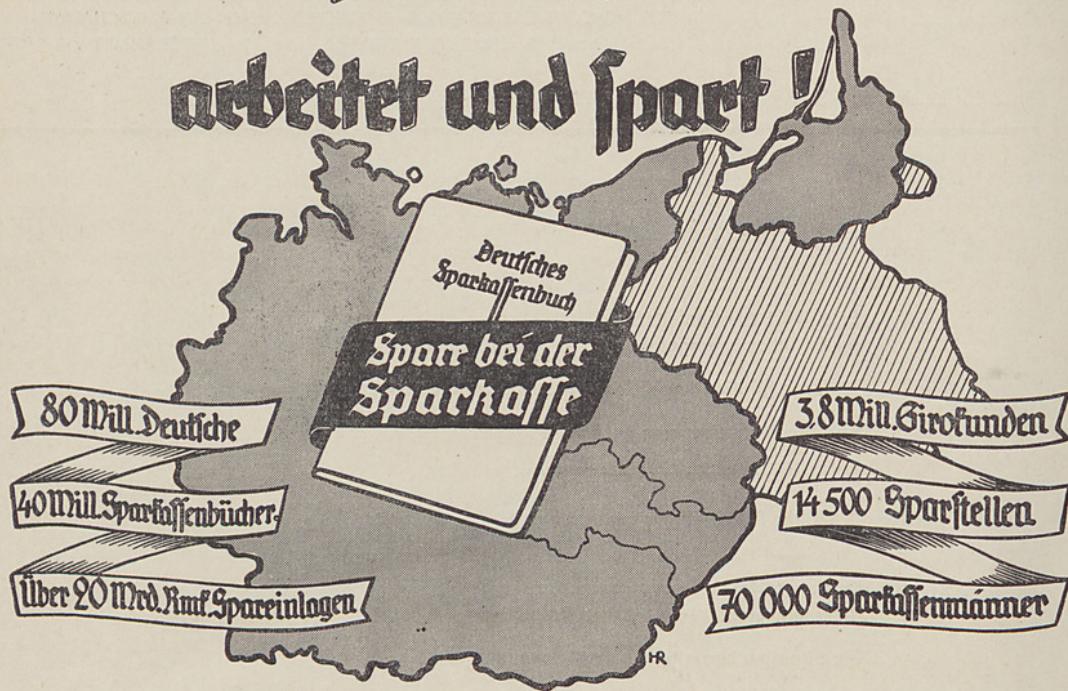
BERLIN

Niederlassung Stettin, Paradeplatz 37

Fernruf: Sammel-Nr. 25807 Postscheckkonto Stettin Nr. 7939
Niederlassungen und Sparkassenzahlstellen in allen Teilen Großdeutschlands

Großdeutschland

arbeitet und spart!



So stehen die Sparkassen im Wirtschaftsleben des Dritten Reiches mit in vorderster Front. Sie werden sich das Vertrauen, das ihnen 40 Millionen Sparer heute schon entgegenbringen, auch künftig würdig erweisen.

Unser Ziel:

In die Hand eines jeden schaffenden Deutschen ein Sparkassenbuch!

Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu Stettin:

Städtische Sparkasse zu Stettin, Königsplatz 16 — Zweigstellen in allen Stadtteilen

Randower Kreissparkasse in Stettin, Falkenwalder Str. 1 — Zweigstellen im Kreise Randow

Provinzialbank Pommern in Stettin, Luisenstr. 13 — Centralbank der pommerschen Sparkassen

Geleitwort des Gauleiters zur Berufserziehungsarbeit im Kriegswinterhalbjahr 1939/40

Seitdem der Führer den Begriff vom Adel der Arbeit geprägt hat und dem deutschen Schaffenden damit die Freude an seiner Arbeit zurückgab, hat es sich die Deutsche Arbeitsfront zur Aufgabe gemacht, die wiedergewonnene Schaffenskraft der deutschen Menschen zu festigen und zu stärken. In einer Zeit, in der das ganze deutsche Volk seine Kräfte sammelt, um dem äußeren Feinde Widerstand zu leisten, gewinnt diese Aufgabe besondere Bedeutung. Wenn schon in Friedenszeiten der Bedarf an Arbeitskräften ständig stieg, so verlangt die Kriegswirtschaft erst recht die Mobilisation aller Kräfte.

Ich begrüße es besonders, daß das Berufserziehungswerk der DAF. in Pommern in seinem Arbeitsplan für das Jahr 1939/40 nicht nur die Fortführung der bisherigen Aufgaben aufgenommen hat, sondern durch die Einführung von Schnellunterweisungen für Berufsfremde, durch die Einsetzung von Unternbeauftragten in kriegswirtschaftlich wichtigen Betrieben und durch andere Maßnahmen zur Erfassung und Ausbildung aller einsatzfähigen Arbeitskräfte den Erfordernissen der Stunde voll Rechnung trägt. Damit ist jedem, aber auch jedem Schaffenden die Möglichkeit gegeben, seine Kraft da einzusetzen, wo die Allgemeinheit den größten Nutzen aus ihr ziehen kann.

Ich erwarte deshalb, daß sich die pommerschen Arbeiter aller Berufe in dem Berufserziehungswerk der Deutschen Arbeitsfront das berufliche und weltanschauliche Müßzeug aneignen, das sie befähigt, ihren Teil zur Bewältigung der Aufgaben unserer Kriegswirtschaft beizutragen.

Es muß für jeden werktätigen Deutschen selbstverständliche Pflicht sein, sein Bestes herzugeben im Einsatz auf dem wirtschaftlichen Sektor der Inneren Front.

Stettin, im Oktober 1939

Schwebe-Coburg
Gauleiter

Fürsorge für die Angehörigen unserer Frontsoldaten

Aufruf an die pommerschen Betriebsführer

Die deutsche Wirtschaft hat die Pflicht, sich auf eine längere Dauer des Krieges einzustellen. Und die Betriebsführer unserer gewerblichen Unternehmungen haben die Aufgabe, die persönliche Verbindung mit ihren im Felde stehenden Gefolgschaftsmitgliedern zu halten und eine ständige Betreuung für ihre Familien auszuüben. Nur durch eine derartige Fürsorge ist auch bei längerer Dauer des Krieges die Gewähr gegeben, daß die Frontsoldaten sich keine Sorgen um ihre Angehörigen zu machen brauchen.

Die Frontsoldaten sind heute die Ersten der Nation. Vor der Rücksicht auf ihr Wohl und Wehe und auf das ihrer Familien hat alles andere zurückzutreten. Mit Stolz wird daher jeder Betriebsführer die Sorge um die Familien seiner im Felde stehenden Gefolgschaftsmitglieder übernehmen und alle Ehre dareinlegen, seinen Fürsorgepflichten voll zu genügen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Betriebsführer oder sein Beauftragter sich in geeigneter, taftvoller Weise einen gewissen Einblick in die Verhältnisse der betreffenden Familien verschafft. Diese müssen das Gefühl erhalten, daß ihnen in dem Betrieb, in dem ihr im Felde stehender Angehöriger im Frieden seine Arbeit geleistet hat, stets Rat und Hilfe zuteilt wird. Insbesondere müssen die Betriebsführer Gelegenheit

nehmen, den Frauen der abwesenden Männer bei der Stellung von Anträgen an die Behörden, beispielsweise in Fragen des Familienunterhalts, der Erlangung von Bezugsscheinen oder des Erhaltens von Genußmittelkarten zu helfen.

Ferner wäre daran zu denken, daß bei kameradschaftlichem Zusammensein der Betriebe, etwa zu Weihnachten, auch die Angehörigen der im Felde Stehenden zugezogen werden. Auf diese Weise hat die Familie jedes Frontsoldaten das unbedingte Gefühl, daß sie während des Krieges nicht etwa allein darsteht, sondern der Gemeinschaft des Betriebes zugehört.

Es wird sich empfehlen, die Erfüllung dieser Fürsorgeaufgaben in größeren Betrieben einer bestimmten Persönlichkeit zu übertragen, die der Gefolgschaft bekanntzugeben ist. Dieser Vertrauensmann soll, gegebenenfalls unter Freimachung von anderen Arbeiten, ständig für die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den im Felde Stehenden und für die Betreuung ihrer Familien zur Verfügung stehen. Der Vertrauensmann — meistens wird es der Betriebsobmann sein — hätte seine Tätigkeit, die großes Engagement erfordert, im engen Einvernehmen mit dem Betriebsführer auszuüben und ihm Vorschläge zu unterbreiten. Unter Umständen wäre dem Vertrauens-

mann ein weibliches Gesellschaftsmitglied zur Seite zu stellen. Die Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, die sich schon seit einiger Zeit um die Betreuung der Frontsoldaten und ihrer Familien durch die Betriebe bemühen, stehen den Betriebsführern oder ihren Vertrauensleuten jederzeit zur Beratung zur Verfügung. Hierauf darf sich jedoch die Betreuung durch die Betriebe nicht beschränken. Vielmehr muß insbesondere die ständige persönliche Verbindung mit dem Frontsoldaten selbst gehalten werden. Hierbei ist er insbesondere auch über das Ergehen seiner Familie in kameradschaftlicher Form fortlaufend zu unterrichten und zu ermuntern, daß er sich mit besonderen Wünschen für seine Angehörigen vertrauensvoll an den Betriebsführer wendet. Die Männer an der Front erhalten dann die Sicherheit, daß ihre Familien in bester Obhut sind, und wissen, daß in Notfällen immer jemand da ist, der ihnen Hilfe leistet. Ferner ist zum Ausdruck der Verbundenheit des Betriebes mit

den Frontsoldaten die Sendung kleiner Liebesgaben, wie sie ja meist schon gelüft wird (Zigaretten, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und dergleichen), oder eine kleine Sendung zu Weihnachten erwünscht.

Die Wirtschaftsführung Pommerns erwartet von den Betriebsführern der gewerblichen Wirtschaft, daß sie in den hier gekennzeichneten Aufgaben eine besonders ehrenvolle Verpflichtung sehen. Indem jede auch noch so gering erscheinende Fürsorgemöglichkeit ausgenutzt wird, erbringen die pommerschen Betriebsführer den Beweis, daß sie vom nationalsozialistischen Gemeinschaftsgeist erfüllt und sich ihrer in Kriege gesteigerten Verantwortung gegenüber Führer und Volk voll bewußt sind.

Erwin Fenzler,
Gaumwirtschaftsberater des Gaues Pommern
der NSDAP.

Außenhandels-Schulung auf neuen Wegen

Die Außenhandelstechnik mit den neutralen und befreundeten Ländern bedarf heute einer eingehenden Schulung. Es ist allerdings nicht damit getan, lediglich das Wissen über die Ausfuhr- und Einführpraxis zu vermitteln, sondern die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen in ihrem Arbeitszusammenhang gelöst und gelöst werden. Diese Aufgabe ist in dem neu aufgebauten Netz der Kriegs-Übungsfirmen in den Vordergrund getreten. Das in diesen Tagen herausgekommene Kriegs-Übungsfirmen-Verzeichnis zeigt, daß trotz anfänglicher Schwierigkeiten die Arbeit der deutschen Übungswirtschaft ihren erfolgreichen Fortgang nimmt, und daß sich die Zahl der Übungsfirmen und Übungsbüros in einem kaum nennenswerten Umfang verändert hat. Man findet neben der Großhandels-Übungsfirma nicht allein nur alle Zweige der Industrie vertreten, sondern ebenso ist der Einzelhandel in seiner Vielfalt vorhanden. Die ordnungsgemäße Durchführung des Zahlungsverkehrs wird beispielsweise durch die in jedem Gau vorhandenen Übungsbanken auch während des Krieges gewährleistet. Daß in der gegenwärtigen Zeit wichtige Versicherungsfragen gelöst werden können, dafür sorgen die zahlreichen Versicherungsübungsfirmen. Außerdem geben Übungsfinanzämter, Übungskrankenkassen, Rechtsanwälte und Auskunftsstellen die Möglichkeit, auch künftig alle schwierigen Geschäftsvorfälle zu entwickeln. Die gegenwärtige „Kriegs“-Struktur der Übungswirtschaft bestätigt somit die erfreuliche Gewissheit, daß sich wie in Friedenszeiten die wirtschaftlichen Kreisläufe in geordneten Bahnen vollziehen.

Die Entwicklung der sich aus dem gegenseitigen Geschäftsverkehr der Übungsfirmen untereinander ergebenden Lehrreihen Betriebsvorgänge ist in Zukunft in jeder Beziehung gesichert. Aber nicht nur der zwischenbetriebliche Verkehr findet in der Übungsfirmenarbeit seine Nachgestaltung, sondern im gleichen Maße wird auch das Zusammenwirken ganzer Wirtschaftsgruppen gefördert. So wie es bisher angestrebt wurde, alle Gesetze und Verordnungen auf kriegswirtschaft-

lichem Gebiet in den Übungsfirmen durchzuführen, so werden sinngemäß in der jetzigen Zeit die kriegswirtschaftlichen Verordnungen in der Übungsfirmenarbeit angewandt. Das trifft beispielsweise auch für das Bezugsgcheinwesen zu. Aus diesem Grunde können die Übungsfirmen des Einzelhandels nicht mehr wie früher in beliebigem Umfang Bestellungen erteilen, sondern jede Einzelhandelsübungsfirma ist verpflichtet, die ihr zustehenden Mengen aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Bezugsscheine einzukaufen.

Aufgrund der vorbereitenden Arbeiten des Amtes für Berufserziehung und Betriebsführung der Deutschen Arbeitsfront konnten sich die Import- und Exportübungsfirmen den neuen Grundlagen schnell anpassen. Sie können nicht mehr, wie es früher der Fall war, mit den Übungsfirmen in allen überseelischen Ländern Außenhandel treiben, sondern müssen nunmehr in verstärktem Maße den Außenhandel in erster Linie mit den neutralen Ländern Europas und mit befreundeten Nationen pflegen. Die betriebswirtschaftliche Ausbildungsarbeiten, die in den Übungsfirmen auf der bisherigen Grundlage weitergeführt wird, weitet sich insofern auf wirtschaftspolitischem Gebiet aus, als sie sich den derzeitigen kriegswirtschaftlichen Bedingungen in jeder Beziehung anpassen muß. Damit erfüllt die Übungswirtschaft eine Gegenwartsaufgabe, die die Gesamtarbeit auf diesem Gebiet der Berufserziehung der Deutschen Arbeitsfront erheblich weiterführt und in Zukunft festigt.

Übungsfirmen können sowie in überbetrieblicher als auch in betriebsgebundener Form gegründet werden. Die Bauabteilung Berufserziehung und Betriebsführung in der Deutschen Arbeitsfront steht allen Betriebsführern mit Vorempfehlungen und Richtlinien zur Seite, die eine betriebsgebundene Übungswirtschaft errichten wollen. Sie erteilt auch allen interessierten Arbeitskameraden über die überbetriebliche Übungswirtschaft Auskunft und ermöglicht es, daß unverbindliche Besuche an Arbeitsabenden der Stettiner Übungswirtschaft gemacht werden können.

Lehrmeisterprüfungen in der Industrie

Die Einbeziehung der mit der industriellen Lehrmeisterausbildung zusammenhängenden Fragen in die laufenden Arbeiten des Reichsinstituts für Berufsausbildung bildet eine natürliche Erweiterung seines Aufgabenbereiches. Die Meisterfrage hat zwar als allgemeines Problem des industriellen Berufswesens seit jeher starke Beachtung im Rahmen der Arbeiten des Reichsinstituts für Berufsausbildung gefunden; die auf eine Klärung der Meisterfrage gerichteten Bestrebungen mußten sich jedoch seinerzeit auf die Behandlung der Werkmeisterfrage, insbesondere für die metallverarbeitende Industrie, beschränkt.

Nachdem die Klärung und Neuordnung des industriellen Berufs- und Ausbildungswesens von der fachlichen Seite her durch die Abgrenzung der Ausbildungsberufe auf Grund von Berufsbildern, Prüfungsanforderungen und Ausbildungsrichtlinien, durch Berufsbildungspläne, Lehrgänge und andere Ausbildungsinstrumente in grundzählerischer Hinsicht einen gewissen Abschluß erreicht hatte, ergab sich folgerichtig die Aufgabe, sich nunmehr der Frage der Ausbildungspersonen zuzuwenden.

Für eine geordnete Heranbildung und Überprüfung der mit der Berufsausbildung betrauten Personen war bisher für den industriellen Bereich der Wirtschaft noch keine gesetzliche Regelung getroffen worden. In der Industrie steht die Auswahl der Ausbildungspersonen nach wie vor in freiem Ermessen des Betriebsführers. Das Fehlen einer gesetzlichen Handhabe zur Überprüfung der in der Industrie tätigen Ausbildungspersonen macht sich aber immer empfindlicher bemerkbar. Die erhöhten Anforderungen an das Können des Facharbeiters, wie sie z. B. durch die Veränderungen auf dem Gebiet der Werkstoffe, der Verfahren oder der maschinellen Hilfsmittel hervorgerufen werden, bedingen für die Ausbildungspersonen erst recht ein gesteigertes Fachkönnen und -wissen. Vor allem aber sind die erzieherischen Anforderungen an den Lehrmeister ungleich größer geworden. Die rein fachliche Qualifikation des Lehrmeisters reicht zur Sicherstellung des Ausbildungserfolges nicht mehr aus, zumal auch für den Ausbildungserfolg selbst die erreichte fachliche Leistung allein nicht mehr das einzige Kriterium bildet. Der in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis stehende Jugendliche befindet sich zugleich in einem Erziehungsverhältnis; und wenn auch die grundlegende weltanschauliche Formung des Jugendlichen außerhalb des Betriebes erfolgt, so fällt doch gerade dem Lehrmeister die nicht zu unterschätzende Aufgabe zu, das Denken und Fühlen des Jugendlichen in ein festes inneres Verhältnis zu dem von ihm erwählten Beruf zu bringen. Überdies bedingt auch die Umbildung unseres gesamten Volkslebens, daß der Lehrmeister dem Jugendlichen nicht nur fachliches, sondern auch charakterliches Vorbild sein muß.

Die auf die Person des Ausbilders bezogene Frage nach der Sicherung des Ausbildungserfolges steht natürlich im Zusammenhang mit dem Meisterproblem in der Industrie ganz allgemein. In mittleren und kleineren Betrieben übt der Werkmeister häufig auch die Funktion des Lehrmeisters aus; von der Frage der wirtschaftlichen Selbständigkeit abgesehen, berührt sich hier

der industrielle Meister oft noch eng mit dem Handwerksmeister. Die grundlegende Verschiedenheit der beiden Meisterkategorien Werkmeister-Lehrmeister in funktioneller Hinsicht verbietet jedoch eine Lösung des industriellen Meisterproblems in Unlehnung an die handwerkliche Tradition. Es ergab sich die unbedingte Notwendigkeit, die Lehrmeisterfrage aus dem allgemeinen Meisterproblem herauszulösen und sie einer besonderen Regelung zu unterwerfen.

Im Vergleich zu den sonst in der Industrie vorkommenden Meisterfunktionen zeigt das Bild des Lehrmeisters einen verhältnismäßig einfacheren Aufbau. Zudem bedingen die ausgesprochen überbetrieblichen Züge im Berufsbild des Lehrmeisters ein besonderes öffentliches Interesse an der Gewährleistung seiner fachlichen, pädagogischen und charakterlichen Fähigung. Die fachlichen und erzieherischen Fähigkeiten, die vom Lehrmeister verlangt werden, sind überdies einfacher objektiv festzustellen als die sonst verlangten Meisterqualitäten.

Als das geeignete Mittel zur Auslese ist deshalb die Einführung von Lehrmeisterprüfungen vorgesehen, die vor Organen der Wirtschaft — den Industrie- und Handelskammern — abgenommen werden. Ihre eigentliche Bestimmung als Auslesemittel werden die geplanten Lehrmeisterprüfungen allerdings erst am Meister-Nachwuchs erfüllen.

Für das graphische Gewerbe und für die Edelstein- und Diamantindustrie sind mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers bereits derartige Einrichtungen geschaffen worden. Für die übrigen Gruppen der Industrie sind die Vorarbeiten in vollem Gange.

Mit der erfolgreichen Ablegung der Lehrmeisterprüfung wird der Lehrmeister in Zukunft die Lehrbefugnis zur Ausbildung und Erziehung von Jugendlichen grundsätzlich in dem Lehrberuf erhalten, in welchem er die Facharbeiterprüfung und die entsprechende Lehrmeisterprüfung bestanden hat. Da in einem Ausbildungsbetrieb häufig die verschiedenartigsten Kombinationen von Lehrberufen auftreten, werden für diese Fälle besondere Bestimmungen in Aussicht genommen, die auf eine Erweiterung der Lehrbefugnis hinzielen. Durch entsprechende Zusatzprüfungen wird die Lehrbefugnis auch auf andere Ausbildungsberufe ausgedehnt werden können. Bei solchen Zusatzprüfungen wird es sich weniger um den Nachweis der vollkommenen Beherrschung auch der Fertigkeiten des angrenzenden Ausbildungsberufes handeln, sondern vielmehr um den Nachweis, daß der Lehrmeister die tatsächlichen Anforderungen des betreffenden Ausbildungsberufes soweit kennt, daß er die entsprechenden Arbeiten beurteilen und die Ausbildung, im ganzen gesehen, überwachen kann. Dies hat allerdings zur Voraussetzung, daß für die unmittelbare Vermittlung der Fertigkeiten in diesen Ausbildungsberufen geeignete Fachkräfte (Gesellen, Lehrgefäßen bzw. Spezialarbeiter) zur Verfügung stehen. In bestimmten Fällen, wo der zufällig hinzutretende Ausbildungsbetrieb z. B. als Anlernberuf ein Teilgebiet des bereits erlernten Lehrberufes darstellt (z. B. Lehrberuf Fischwerker, Anlernberuf Fischräucherer), wird sogar die

Notwendigkeit einer Zusatzprüfung überhaupt entfallen können.

Die sachliche Grundlage für die Durchführung der Lehrmeisterprüfungen ist mit der Aufstellung von Prüfungsanforderungen für die einzelnen Lehrmeister gegeben. Die Lehrmeister-Prüfungsanforderungen, die vom Reichsinstitut für Berufsausbildung im Einvernehmen mit der Reichsgruppe Industrie, den Wirtschaftsgruppen und der Deutschen Arbeitsfront erarbeitet werden, bauen sich ebenso wie bei den Facharbeiterprüfungen auf einem „Berufsbild“ auf, allerdings mit dem Unterschied, daß das Berufsbild des Lehrmeisters allgemeinen Charakter trägt. Es gilt für den Lehrmeister schlechthin; das Berufsbild des jeweiligen Lehrberufes, auf den die Lehrmeisterprüfung abgestellt ist, sowie die Prüfungsanforderungen selbst bilden dazu gewissermaßen die sachliche Interpretation.

Dem Aufbau der für die Lehr- und Auslernberufe aufgestellten Berufsbilder entsprechend umreißt auch das Lehrmeister-Berufsbild ausgehend vom Arbeitsgebiet das von ihm zu fordende können. Seiner Funktion gemäß gliedert es sich in das sachliche und in das erzieherische können.

Aus der nachstehend angeführten knappen Umschreibung des Arbeitsgebets des Lehrmeisters geht schon hervor, daß die Erfolgsicherung innerhalb dieses Wirkungskreises auf die Dauer eine klare Regelung erfahren muß!

Arbeitsgebiet:

Mitwirken bei der Auswahl der für die Ausbildung und Erziehung geeigneten Jugendlichen.

Ausbilden Jugendlicher nach den Anforderungen des für den Ausbildungsbereich geltenden Berufsbildes durch Erziehung und Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten und der hiermit unmittelbar zusammenhängenden Kenntnisse; gegebenenfalls Überwachen der Ausbildung Jugendlicher in verwandten Ausbildungsbereichen.

Pflegen der Zusammenarbeit mit Elternhaus, Hitlerjugend, Deutscher Arbeitsfront und Berufsschule zum Zweck einheitlicher erziehlicher Einwirkung.

Durchführen von berufskundlichen, sportlichen und klassenrätschaftlichen Veranstaltungen für Jugendliche im Rahmen der Ausbildung.

Mitwirken bei der Leitung und Verwaltung eines Ausbildungsbetriebes.

Mitwirken in Sachverständigen- und Prüfungsausschüssen und beim Reichsberufswettkampf.

Dem Arbeitsgebiet entsprechend ergeben sich folgende Anforderungen an das können des Lehrmeisters:

Sachliches Können:

Beherrschung der im Berufsbild des Ausbildungsbereiches geforderten notwendigen Fertigkeiten und wichtiger beruflicher Sonderfertigkeiten.

Weiterhaftes Beherrschung der wichtigsten dieser Fertigkeiten.

Beherrschung des für eine planmäßige Ausbildung erforderlichen Wissens.

Kennen des Fachgebietes.

Mitwirken bei der Leitung der Fertigung in einem Ausbildungsbetrieb und bei seiner Verwaltung.

Erzieherisches Können:

Verstehen und Behandeln von Jugendlichen in Ausbildung und Erziehung.

Beherrschung und Anwenden pädagogischer Grundsätze und Methoden zu planmäßiger Einführung des Jugendlichen in die praktische Ausübung und die geistige Grundhaltung des gewählten Berufes.

Mitwirken bei der weltanschaulichen und charakterlichen Formung der Jugendlichen.

Mitwirken bei der körperlichen Erziehung der Jugendlichen.

Durchführen berufskundlicher Veranstaltungen für Jugendliche.

Beurteilen und Auswählen von Jugendlichen nach den Berufseignungsanforderungen in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung.

Aufgabe der Lehrmeisterprüfung ist es nunmehr folgerichtig, neben der unerlässlichen Feststellung der charakterlichen Würdigkeit, den Anwärter auf die durch das Lehrmeisterberufsbild umrissene sachliche und pädagogische Eignung zur Ausbildung und Erziehung Jugendlicher hin zu prüfen. Als zweckmäßigste Prüfungsform hat sich eine Dreigliederung in Fertigkeitsprüfung, Kenntnisprüfung und Unterweisungsprobe ergeben. Die Fertigkeitsprüfung besteht im allgemeinen aus der Vorfertigung einer Lehrmeisterarbeit und der Vornahme einer Arbeitsprobe, die im Gegensatz zur Lehrmeisterarbeit grundsätzlich unter Aufsicht erfolgt. Im Vergleich zu den Facharbeiterprüfungen, bei denen die Fertigkeitsprüfung grundsätzlich ebenfalls aus Prüfungsarbeit und zufälliger Arbeitsprobe besteht, kommt der Arbeitsprobe bei der Lehrmeisterprüfung eine erhöhte Bedeutung zu. Neben der Nachprüfung von Fertigkeiten, die durch die Meisterarbeit nicht nachgewiesen wurden, gibt die Arbeitsprobe vor allem auch Gelegenheit, einen Einblick in das Arbeitsverhalten des Prüflings zu gewinnen. Das reifere Alter des Lehrmeisteranwärters ermöglicht es hier weit mehr als beim Lehrling in der Facharbeiterprüfung, aus dem Arbeitsverhalten wertvolle Schlüsse für die Gesamtbeurteilung zu ziehen.

Wie bei den Facharbeiterprüfungen wird sich hier auch die Fertigkeitsprüfung in einigen Fällen auf die Vornahme einer Arbeitsprobe allein beschränken müssen, und zwar dort, wo dies fertigungstechnisch (wie z. B. beim Schwerpunkt Müller) oder durch den hohen Wert des bearbeiteten Werkstoffes (wie z. B. beim Diamantschleifer) bedingt ist.

Im Vergleich zur Fertigkeitsprüfung nimmt die Kenntnisprüfung naturgemäß einen breiteren Raum ein. Sie erfolgt mündlich und schriftlich; auf welche Gebiete sich die mündliche oder die schriftliche Prüfung bezieht, wird im allgemeinen in den Prüfungsanforderungen nicht festgelegt, sondern bleibt dem Ermessen des Prüfungsausschusses vorbehalten.

In der Kenntnisprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er über das erforderliche Wissen und die Fähigkeit zu seiner Anwendung verfügt. Dieser Nachweis soll durch Behandlung praktischer Fälle, gegebenenfalls am Objekt, erfolgen. Dabei ist zugleich auch zu prüfen, ob sich der Prüfling im Zusammenhang einfach, klar und richtig ausdrücken kann.

Die Unterweisungsprobe, mit der die Lehrmeisterprüfung ihren Abschluß findet, ist mit von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung des Prüflings. Zeigt sie doch erst eigentlich, ob der Prüfling die pädagogischen Grundsätze und Verfahren zur Einführung Jugendlicher nicht nur kennt, sondern auch in ihrer Anwendung beherrscht. Sie soll deshalb an Hand praktischer Fälle durchgeführt werden, derart, daß der Prüfling einem oder mehreren Jugendlichen an einem Übungsstück, einem Modell oder einer Werkzeugmaschine bzw. bei einigen im Betrieb vor kommenden Arbeitsvorgängen praktisch oder kennzeichnungsweise Anleitung gibt. Im Gegensatz zur Lehrmeisterarbeit und zur Arbeitsprobe, für die im Einzelfall verschiedene Arbeitszeiten festgelegt werden, soll die Unterweisungsprobe bei sämtlichen Prüfungen mindestens dreißig Minuten, höchstens aber fünfundvierzig Minuten dauern.

Mit der Bearbeitung von Lehrmeister-Prüfungsanforderungen, die sich im Rahmen der laufenden Arbeiten des Reichsinstituts für Berufsausbildung planmäßig vorerst auf sämtliche Lehrberufe erstreckt, ist zunächst

eine der Grundlagen der geplanten gesetzlichen Verankerung des Lehrmeisters geschaffen.

Es sind bereits folgende Prüfungsanforderungen erschienen: Buchdrucker-Lehrmeister, Bäder-Lehrmeister, Fischverkäufer-Lehrmeister, Brauer- und Mälzer-Lehrmeister, Schneider-Lehrmeister.

Für die praktische Lösung der Lehrmeisterfrage ist damit die Arbeit natürlich keineswegs abgeschlossen. Eine Sonderaufgabe des Reichsinstituts für Berufsausbildung wird z. B. auch die Schaffung geeigneter Lehrmittel, bzw. Anleitungen für die Vorbereitung auf die Lehrmeisterprüfung sein. Für die Schaffung solcher Ausbildungsunterlagen wird der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß sie nicht etwa zu einer Belastung des Betriebspрактиkers mit betriebsfremdem theoretischen Wissensstoff führen, sondern im Gegenteil ihn durch seine klare Ausrichtung auf die besonderen Aufgaben der Lehrmeisterarbeit in den Stand setzen, sich neben seiner betrieblichen Arbeit mit den wichtigsten und einfachsten Kenntnisgrundlagen vertraut zu machen, die der Lehrmeisterberuf, so wie wir ihn heute verstehen, voraussehen muß.

Praktische Arbeitsförderung im Betrieb

Je stärker die Arbeitsanspannung der inneren Front die Kräfte des Einzelnen beansprucht, um so wichtiger werden alle diejenigen Maßnahmen, die den Einsatz am richtigen Arbeitsplatz innerhalb der Betriebe zum Ziele haben. „Wahr gilt nach wie vor der alte Grundsatz „Gelernt ist gelernt“, aber die aufgegliederte betriebliche Organisation gestaltet den Einsatz des richtigen Mannes oder der richtigen Frau auf den richtigen Arbeitsplatz oft schwierig. Durch die Feststellung des rechten Arbeitsplatzes im Betriebe wird aber nicht nur ein reibungsfreier Arbeitsfluss ermöglicht, sondern auch die Arbeitsfreude und Arbeitsklarheit des einzelnen erheblich gefördert. Das Auffinden des richtigen Arbeitsplatzes rückt stets dann in greifbare Nähe, wenn der Betrieb Gelegenheit bietet, die Leistungs- und Schaffenskräfte des Nachwuchses, aber auch der Erwachsenen, zu steigern. Welche Bedeutung der Reichswirtschaftsminister der grundlegenden Berufsausbildung des Nachwuchses beimißt, geht aus den Erläuterungen, durch die unter den gegenwärtigen kriegswirtschaftlichen Verhältnissen einundzwanzig Handwerksberufe die Möglichkeit erhielten, die Lehrzeit von drei auf dreieinhalb Jahre wieder zu verlängern. In der Industrie liegen die Dinge ähnlich.

Im Anschluß daran sind im letzten Jahre schon eine ganze Reihe von Betrieben unseres Gaues Pommern dazu übergegangen, auch für die erwachsenen Gesellschaftsmitglieder eine Arbeitsförderung vorzusehen, die in fest umrissenen und den Erwachsenen angepaßten Formen aufgebaut wurde. Diese betriebsgebundene Erwachsenen-Berufserziehung kann selbstverständlich nur auf der Gegebenheit des Betriebes aufgebaut sein. Diese betriebsgebundene Erwachsenen-Berufserziehung

soll unter allen Umständen — soweit nur irgend möglich — auch in diesem Winterhalbjahr durchgeführt werden. Die betriebsgebundenen Maßnahmen dienen nicht nur der allgemeinen Erhaltung und Förderung der Arbeitskraft, sondern bedingen besonders die Steigerung der Arbeitsklarheit, der Arbeitswendigkeit und der Arbeitsdisziplin.

Wenn ein Betrieb eine planmäßige betriebsgebundene Berufserziehungsarbeit entwickelt, die eine in sich geschlossene methodisch klare und nach Schwierigkeitsgraden gestufte Erziehungsarbeit darstellt, dann kann dem Betrieb auf besonderen Antrag gestattet werden, die Arbeit als „Betriebsgebundenes Berufserziehungs-werk der DAfö“ zu bezeichnen. Einige Betriebe aus unserem Gau, die eine gute betriebsgebundene Berufserziehungsarbeit leisten, haben diesen Antrag bereits gestellt.

Damit ist in den betrieblichen Berufserziehungswerken der DAfö dem Betriebsführer ein neues Führungsinstrument übergeben worden, das er heute zum Wachstum der gesamten Betriebsgemeinschaft einsetzen kann. Mehr können und mehrleisten machen den Betrieb fühungsfähiger. Die Tatsache, daß besonders ausgewählte betriebliche Unterführer als Übungsleiter ausgerichtet und eingesetzt werden, erhöht den praktischen Wert dieser neuen Maßnahmen, in denen die Erfahrungsmenschen der Praxis lernen und üben.

Die Gauabteilung Berufserziehung und Betriebsführung in der Deutschen Arbeitsfront steht allen Betriebsführern mit Rat und Tat zur Seite, wie solche betriebsgebundenen Maßnahmen angezeigt werden und stellt auch in Frage kommende Lehrmittel, Bildbisher, Filme usw. zur Verfügung.

Wirtschaftseinheit im deutschen Nordosten

Wer durch die Gebiete der ehemaligen Republik Polen fährt und Vergleiche der einzelnen Landschaften anstellt, wird selbst bei oberflächlicher Betrachtung gewahr, daß die befreiten Gebiete Posen und Westpreußen nach dem Stande der landwirtschaftlichen Kultur, nach dem Aufbau ihrer Dörfer und Gehöfte, kurz, nach ihrem gesamten Eindruck nicht in den polnischen Rahmen hineinpassen und erkennen lassen, daß sie über ein Jahrhundert organischer Bestandteil des deutschen Kultur- und Wirtschaftslebens gewesen sind. Während der Zeit der kurzen polnischen Herrschaft waren die beiden Agrarprovinzen Westpreußen und Posen ein Fremdkörper in jenem Staate. Sie waren der Konkurrenz der auf weiten Flächen extensiv wirtschaftenden ostpolnischen Landwirtschaft ausgesetzt und konnten die Kosten für ihre hochentwickelte intensive Betriebsweise nicht mehr decken. Ihr neue Absatzmärkte, z. B. für Vieherzeugnisse in England und für Saatgut in Holland, zu sichern, gelang nur teilweise; sie waren eben aus dem organischen Zusammenhang herausgerissen.

Der deutsche Nordosten war vor Versailles eine organische Einheit und wird jetzt wieder eine solche werden. Die Gebiete Ostpreußen, Posen, Westpreußen und Pommern, das Land von Memel bis nach Stralsund, stellen ein großes Agrargebiet dar, das kulturell und wirtschaftlich manche gleichartigen Voraussetzungen und Bedingungen zeigt, in seinen einzelnen Teilen starke wirtschaftliche Verflechtungen vor 1914 gehabt hat und das nunmehr seinem Leben und Wirken einheitliche Richtung und Zielsetzung geben muß. Es gibt in ganz Deutschland keinen Raum von einer derartigen Weite einheitlichen Charakters, der eine große, gebirgslose Tiefebene mit mannigfacher Gliederung bildet.

Bodenschätze sind in diesem weiten Raum, abgesehen von unwesentlichen Braunkohlenvorkommen im Posenschen, nicht vorhanden. Die Wirtschaft ist also einheitlich auf Ackerbau, Viehzucht, Waldnutzung und Fischfang als Urproduktion eingestellt. Der Nahrungsspielraum des deutschen Nordostens ist auf den Faktor Boden beschränkt. Die Beschaffenheit der Böden ist mannigfaltig. Am ärmsten sind die sterilen Sandböden, die die Landrücken der pommerschen und der ostpreußischen Seenplatte durchsetzen oder diesen Höhen, wie die Tucheler und Rominter Heide, vorgelagert sind. Fruchtbare sind die tonigen Böden der Ustrstromtäler und jungen Flüttäler, so der Warthe- und Netzeniederung, der Oderniederung und der unteren Weichselniederung. Das Klima ist im ganzen Gebiet verhältnismäßig einheitlich, nicht gerade günstig, während die Bodenverhältnisse sehr verschieden sind und im ganzen einen nur geringen natürlichen Reichtum bieten. Angesichts dieses Zustandes konnte nur durch den Zollschutz gegenüber Rußland, anderen europäischen Agrargebieten und Uebersee gegenüber eine hohe Stufe der agrarischen Wirtschaft erreicht werden. Durch die enge Verflechtung der nordöstlichen preußischen Provinzen untereinander, den vertikalen Aufbau einer Veredelung, die in der einen Landschaft das verarbeitete, was die andere erzeugte, und durch die Verbindung nach dem Berliner, mittel- und westdeutschen Markte durch ein Fluß- und Kanalsystem sowie

durch ein systematisch ausgebautes Eisenbahnnetz konnte diese Höhe erreicht und gehalten werden. Allerdings hat das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts einen schweren Rückschlag dadurch gebracht, daß das billige überseeische Getreide auf dem westdeutschen Markt erschien und die ostdeutsche Erzeugung verdrängte. Erst um 1900 gelang es, durch stark entwickelte Schutzzölle und neuerliche Betriebsintensivierung diese Krise zu überwinden. An die Stelle der westdeutschen Märkte trat damals in der Hauptsache das rasch anwachsende Berlin und das stark industrialisierte Sachsen. Die diese Aufnahmefähigkeiten übersteigende Erzeugung an Roggen wurde mit Hilfe des Systems der Einfuhscheine aus dem deutschen Markt genommen und in das Ausland abgeschoben. Die Umschlagsstatistiken der Häfen Stettin, Danzig und Königsberg legen hiervon Zeugnis ab. Man kann nicht behaupten, daß die Bevölkerung dieses weiten Gebietes einen einheitlichen Typ trägt, aber das ist auf weit engeren Räumen in Großdeutschland, besonders im Süden Deutschlands, auch nicht der Fall. Im großen und ganzen zeigt die deutsche Bevölkerung dieser Gegenden einen zumeist fällischen und nordischen Einschlag, wenn man von den slawischen Masuren, die in Ostpreußen sitzen, und von den Kaschubien, deren Wohngebiet zwischen Westpreußen und Osthannover liegt, absieht. Beide, Masuren und Kaschubien, rechnen zum deutschen Kulturbereich. Dem Deutschtum entgegengesetzt steht in den gemischt besiedelten Gebieten Westpreußens und besonders Posens lediglich die polnische Bevölkerung. Daß das umfassende und nahezu alles erfassende Ueberwiegen landwirtschaftlichen Erwerbslebens diesen Bevölkerungsmassen eine einheitliche Zielsetzung gibt, liegt auf der Hand. Der gesamte deutsche Nordosten ist ein Gebiet verhältnismäßig starken Geburtenüberschusses. Die Geburtenziffern liegen nach der Reichsstatistik 1933 und nach der polnischen Statistik 1931 über 20 v. Ti in den Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern. Dieser Geburtenkräftigkeit sind nur noch die Ober- und Mittelschlesien, des Jadegebietes und der Bayerischen Ostmark im Altreich gleichzusetzen. Es bilden also diese nordöstlichen Provinzen ein wichtiges Regenerationsbecken für den deutschen Volkskörper. Die starke Abwanderung, die sich hier aus Landflucht und Ostflucht zusammensetzt, ist bekannt. Aus dem Drang nach dem Osten früherer Jahrhunderte ist der Drang nach dem Westen der Gegenwart geworden.

Dorf und Kleinstadt bestimmen das Leben in den nordostdeutschen Landschaften. Als wirkliche Großstädte sind nur die Hafenstädte Königsberg, Danzig und Stettin sowie die Stadt Posen anzusehen. Ueber Landstadt und Kleinstadt ragt im übrigen nur eine beschränkte Anzahl von größeren und kleinen Mittelstädten hinaus, wie z. B. Schneidemühl, Stolp, Köslin, Allenstein, Tilsit und eine gewisse Massierung im Weichseltal durch Elbing, Marienburg, Graudenz, Bromberg, Thorn. Gerade nach dem Westen hin erscheint der nordostdeutsche Raum wenig städtisch entwickelt. Dementsprechend ist die Zahl der Kleinstädte, von denen die meisten auf dem Zustand kleiner und kleinster Landstädte verblieben sind, verhältnismäßig gering. Die Nähe der Reichshauptstadt Berlin, die mit dem deutschen Osten nichts gemein hat,

macht sich geltend. Berlin zieht nicht nur die Menschenmassen, sondern auch die geistigen und wirtschaftlichen Kräfte an sich. Während der Westen Deutschlands eine reich entwickelte kulturelle und wirtschaftliche Vielfältigkeit hat, ist der Osten und insbesondere der Nordosten, stark einseitig auf Berlin ausgerichtet. Hierin liegt ein Schaden und eine Gefahr. Dem Sog nach dem Westen und insbesondere nach Berlin entspricht die zentralistisch gestaltete *Linienführung der Eisenbahn*, die sich aus dem deutschen Nordosten wie die Finger einer gespreizten Hand nach der Reichshauptstadt hin konzentriert. Die Hauptstrecken sind Berlin—Stettin—Stolp—Danzig—Dirschau, Berlin—Schneidemühl—Dirschau—Königsberg, Berlin—Posen—Thorn—Allenstein—Gumbinnen mit der Gabel Posen—Kutno—Warschau. Wer die deutsche Eisenbahnkarte zur Hand nimmt, sieht ohne weiteres, daß das Eisenbahnnetz des übrigen Reiches eine derartig einseitige Gestaltung nicht kennt. Der Westen Deutschlands, selbst Schlesien, ist in dieser Hinsicht vielgestaltiger. Stärker in Erscheinung tretende Querverbindungen bringen im deutschen Nordosten lediglich die Hafenstädte Stettin, Danzig und Königsberg. Die unter der polnischen Herrschaft erbaute Kohlenmagistrale nach Gotenhafen ist eine künstliche Konstruktion und ein Fall für sich. Sie war dazu bestimmt, der Ausfuhr unter Transportverlusten zu dienen, um die polnische Währung zu stützen und um aus politischen Gründen den Warenverkehr unter Vermeidung deutschen Gebietes in die Süd-Nordrichtung zu zwingen. Der Hafen Stettin ist während der polnischen Zeit von einem Teil seines natürlichen Hinterlandes, insbesondere von dem Gebiet der unteren Warthe, abgeschnitten gewesen und hat durch die polnische Wirtschaftspolitik starke Beeinträchtigungen erlitten. Auf die machtpolitisch bestimmte Frage Danzig/Gdingen (Gotenhafen) brauchen wir nicht mehr einzugehen. Hinsichtlich Danzigs sei nur darauf hingewiesen, daß auch dieser Hafen den ihm durch politische Grenzen entzogenen Teil seines natürlichen Einzugsgebietes wieder erhält. Es muß in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, daß der Danziger Handel vor dem Weltkriege die Hauptumschlagsmengen nicht aus den ehemaligen russischen Gebieten, sondern aus Westpreußen, dem Netzebau und den angrenzenden pommerschen und posenschen Gegenden bezogen hat. Der Danziger Getreidehandel fand vorzugsweise seine Grundlage in der Zufuhr nach dem Danziger Hafen aus dem deutschen Reichsgebiet. Es stammten z. B.

1900 aus dem Inlande	187 396 t	aus dem Auslande	73 035 t
1905 " "	169 518 t	" "	50 099 t
1910 " "	366 392 t	" "	103 393 t
1913 " "	415 494 t	" "	80 630 t

Die Zuckerrübenkultur brachte für Danzig einen neuen Handelszweig. Der inländische Zucker entstammt aus 17 westpreußischen und mehreren posenschen und ostpreußischen Zuckerrohrstofffabriken. Ein kleinerer Teil der Zufuhr wurde in den beiden Zuckerraffinerien in Danzig und Neufahrwasser verarbeitet, der weitaus größere unverändert über See ausgeführt. Außerdem kam allerdings ein nicht unbedeutlicher Teil russischen Rohzuckers hinzu, der zumeist der Ukraine entstammte. Die Hafeneinzugsgebiete von Königsberg und Danzig waren durch einen Vertrag der Marienburger—Mlawer Eisenbahn mit der ostpreußischen Südbahn vom 17. März 1893 abgegrenzt, der von Rußland im Artikel 19 des Schlußprotokolls des deutsch-russischen Handelsvertrages anerkannt worden war.

Über die wirtschaftliche Verflochtenheit des Nordostens berichtet von Mühlenfels in seiner Abhand-

lung „*Östpreußen, Danzig und der polnische Korridor als Verkehrsproblem*“, Berlin und Königsberg 1930, S. 17 ff. folgendes: „Vor dem Kriege hat zwischen Ostpreußen auf der einen und Westpreußen und Posen auf der anderen Seite eine ausgebildete *Arbeitsteilung* auf landwirtschaftlichem Gebiete bestanden. Der Güterverkehr mit diesen beiden Provinzen machte über ein Drittel des Gesamtgüterverkehrs zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland aus. Ein erheblicher Teil der Produkte der ostpreußischen Landwirtschaft ist in diesen an Polen abgetretenen Gebieten weiterverarbeitet worden. Insbesondere hat Ostpreußen damals ungefähr 30 Prozent des von ihm außerhalb seiner Grenzen abgesetzten Rindviehs nach diesen Provinzen verkauft — teils als Magervieh, das dort (besonders mit den Abfallprodukten der Brennereibetriebe) gemästet wurde, teils als Zuchtvieh. Auch für Pferde, Schafe und Schweine waren Westpreußen und Posen in großem Ausmaße Abnehmer der ostpreußischen Landwirtschaft. In umgekehrter Richtung war, wie die folgende Tabelle des Eisenbahnverkehrs zeigt, der Verkehr ebenfalls recht lebhaft. Die wichtigsten Transportgüter waren hier: Düngemittel, Erden, Steine, Tonröhren usw.“

Versand 1913

nach	Ostpreußens	ostpreuß. Häfen	zusammen
a) Reich u. Ausland insges.	870 906	250 346	1 121 252
b) davon Westpreußen			
einschl. Häfen	317 729	31 296	—
c) Posen	41 743	6 513	—
b) und c)	359 472	37 809	397 281

Empfang 1913

von	Ostpreußens	ostpreuß. Häfen	zusammen
a) Reich u. Ausland insges.	1 856 878	976 071	2 823 949
b) davon Westpreußen			
einschl. Häfen	260 953	39 288	—
c) Posen	87 487	29 974	—
b) und c)	348 440	69 262	417 702

Volz „*Die ostdeutsche Wirtschaft*“, Berlin-Leipzig 1930, und Oberländer „*Die Landwirtschaft Posen-Pommerns vor und nach der Abtrennung vom Deutschen Reich*“, Berlin 1937, bestätigen diese Feststellung. Oberländer sagt u. a.: „Durch die dichte Verbindung der ostdeutschen Provinzen untereinander und mit dem west- und mitteldeutschen Markt durch Bahnen und Wasserstraßen erreichte die Arbeitsteilung und die marktwirtschaftliche Verflechtung einen immer höheren Grad“. Die veredelungsindustrielle Verflechtung erstreckte sich auch auf das *ostpommersche Gebiet*. Die holzverarbeitende Industrie Ostpreußens, insbesondere die reich entwickelte Stolper Möbelindustrie, bezog einen wesentlichen Teil ihres Rohmaterials aus den angrenzenden westpreußischen Waldgebieten. In ähnlicher Lage befand sich die ostpommersche Fleisch- und Gänsewarenindustrie (Hauptsitz Rügenwalde), die einen Teil ihrer Fabrikate aus den aus Westpreußen und Posen bezogenen Schweinen und Gänzen hergestellt hat. Eine Besonderheit bildete die Rummelsburger Tuchindustrie, die außer mit Pommern noch mit West und Ostpreußen im sogenannten Wollumtausch arbeitete, d. h. sie nahm Wolle unmittelbar von den Schafhaltern an, denen sie fertige Stoffe und Strumpfgarne lieferte. Das Weichselgebiet bildete auch einen kaufkräftigen Absatzmarkt. So lieferten z. B. die ostpommerschen Papierfabriken Köslin und Varzin-Hammermühle nahezu die Hälfte ihres Absatzes nach den nunmehr befreiten Gebieten. Aus allen diesen An-

gaben erscheinen wir die starken wirtschaftlichen Verflochtenheit dieses weiten nordostdeutschen Landes, so daß wir im Hinblick auf die gleichartige wirtschaftliche Lagerung wohl mit Recht von einer Wirtschaftseinheit sprechen können. Was folgt aus diesen Feststellungen und Betrachtungen? Daß zunächst die von Polen vor 20 Jahren geraubten Gebiete einer besonderen Pflege bedürfen, ist eine Selbstverständlichkeit. Diese bedeutet jedoch nur einen Teil der Wiedereingliederung Westpreußens und Posens in den deutschen Volks-, Staats- und Wirtschaftskörper. Dabei stehen die schwierigen Besiedlungs- und Umsiedlungsprobleme im Vordergrunde der Arbeit. Sie dienen durch Besetzung der Streulage und durch Schaffung einer klaren Scheidung dem deutschen wie dem polnischen Volke. Die bevölkerungspolitischen Fragen sind aber nicht nur für Westpreußen und Posen, sondern für den ganzen deutschen Osten, insbesondere für den am geringsten bevölkerten weiten Nordosten, entscheidend. Die Bedeutung dieser Fragen und ihre Mittel zur Lösung sind in den letzten Jahren eindringlich und des öfteren, für den engeren Rahmen Ostpommerns auch von mir, unter allgemeiner Anerkenntnis

dargelegt worden, so daß wir auf die Erörterung dieser brennenden Notwendigkeit an dieser Stelle verzichten können. Sie ist die Kernfrage der deutschen Ostpolitik überhaupt.

Die geschilderte Einheit der Voraussetzungen im deutschen Nordosten zeigt, daß eine einheitliche kultur- und wirtschaftspolitische Behandlung gegeben ist. Anknüpfend an die Arbeit des deutschen Ritterordens, an den hansischen Geist deutscher Städtegründung und an die Siedlung deutschen Bauerntums gilt es, in Kenntnis der deutschen Historie dieser Gebiete und ihrer slawischen Nachbarschaft eine selbstbewußte geistige Haltung des ostdeutschen Menschen zu schaffen, damit endlich der Blick nach dem Westen aufhört. Kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben sind auch hier eng verknüpft. Aus der Not der Zeit und der Begrenztheit unserer materiellen Mittel haben wir bisher eine Grenzwirtschaftspolitik betrieben, die zumeist nur eine Grenzstreifenpolitik sein konnte. Im deutschen Nordosten wird Arbeit und Aufgabe auf eine breitere Grundlage gestellt werden müssen. Eine organische Aufbaupolitik ist hier vonnöten und bereits angehant.

Die Situation der lettischen Handelspolitik

Die stärksten Partner im lettischen Außenhandel waren bis zum Ausbruch des Krieges Groß-Britannien und Deutschland. Der Anteil Englands am Einfuhrvolumen Lettlands bezifferte sich wertmäßig

im Jahre 1937 auf 20,7%
" " 1938 " 19,3%.

Deutschland hatte in den Vergleichsjahren einen entsprechenden Anteil von 27,1% und 39%.

In dem ersten Halbjahr 1939 haben sich die Verhältnisse weiter zu Gunsten Deutschlands entwickelt, so daß das Deutsche Reich einen Prozentsatz von 47,9% der gesamten lettischen Einfuhr stellen konnte. Der Krieg und die von England verhängte Blockade haben nun die deutsche Stellung im Außenhandel der Randstaaten als Lieferant und Abnehmer maßgeblich gefestigt. So machte der lettische Kohlenimport das Hauptkontingent der Ausfuhr Groß-Britanniens nach Lettland aus. Ähnlich wie in den skandinavischen Ländern hatte sich England bei Abschluß des Meistbegünstigungsvertrages ausbedungen, daß 80% der Gesamteinfuhr von Kohlen aus Groß-Britannien gedeckt werden müsse. Lettland lieferte dafür landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Butter, Bacon, Flachs und vor allen Dingen Holz und Zellulose. Da Nahrungsmittel und Zellulose unter die Konterbandebestimmungen fallen, kann der reguläre Verschiffungsweg nach England nur noch in bescheidenem Umfange aufrechterhalten werden, so daß sich Lettland genötigt sieht, neue Transportwege und Absatzgebiete zu suchen. Deutschland hat es sich zur Aufgabe gesetzt, den Einfluß der englischen Blockade auf die neutralen Staaten des Ostseeraumes so weit als möglich auszugleichen, und wird in der Lage sein, einen beachtlichen Teil der lettischen Ausfuhr nach England aufzunehmen und die Bedarfslücken aufzufüllen. Andererseits bemühen sich lettische Regierungskreise, in Verhandlungen mit Sowjet-Rußland, Ausnahmetarife für die Ausfuhr über die Häfen des Weißen Meeres durchzusetzen.

Wesentlich für den Außenhandelskaufmann ist in diesem Zusammenhang, daß sich binnennwirtschaftlich in den letzten

Jahren in Lettland eine entscheidende Wendung zur staatsgeleiteten Wirtschaft vollzogen hat, die sich durch die Annäherung zu Sowjet-Rußland wahrscheinlich noch verstärken wird. Es besteht ein lettisches Gesetz, daß der Staat bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses solche Firmen gegen Entschädigung zu übernehmen berechtigt ist, deren Fortführung unter staatlicher Leitung geboten erscheint; man hat verschiedentlich davon Gebrauch gemacht, insbesondere um Großfirmen, deren Kapitalanteile sich maßgeblich in ausländischen Händen befinden, zu nationalisieren. So wurden im Jahre 1933 die Konsumgesellschaften in die Turiba übergeleitet und zum größten lettischen Im- und Exporthaus ausgebaut. Die in Lettland übliche Regelung des Imports durch Vergebung von Einfuhrizenzen gibt dem Staat die Möglichkeit, bestimmte Firmen besonders zu begünstigen. Die Lizzenzen werden in der Form erteilt, daß gewisse Prozentsätze vom Jahresumsatz an den Staat abgeführt werden. Beispielsweise werden bei einem Umsatz von 1 Million Lat 2% Lizenzgebühren erhoben, die sich bei kleineren Umsätzen bis auf 8% erhöhen.

Die Nationalisierungsbestrebungen haben u. a. dazu geführt, daß sich die lettische Wirtschaftskommission, die sich zur Zeit in Moskau aufhält, ausschließlich aus staatlichen Gesellschaften zusammensetzt. So ist neben der Turiba die Bekona Eksports vertreten, die die gesamte Fleischausfuhr und den größten Teil der Fleischverarbeitung für die Ausfuhr durchführt. Der Samen-Export ist durch die Latvicas Zentralais Sekklu Eksports vertreten; der Im- und Export von Leder und Wolle durch die Adu un vilnas zentrale, der auch der gesamte Aufkauf und die Verarbeitung im Inlande obliegt. Auch unter den neuen Verhältnissen in Lettland ist zu erwarten — wie von maßgebendem Regierungsstellen verschiedentlich zum Ausdruck gebracht worden ist, daß auch unter geänderten Formen sich der Handel mit Deutschland auf beiden Seiten weiter aufwärts entwickeln wird und daß das Reich als Transitland für den lettischen Handel mit Südosteuropa maßgeblich eingeschaltet bleibt.

D.

Die Wiener Herbstmesse im Urteil des Auslandes

Die leitenden Herren der Zagreber Mustermesse, Präsident Rudolf Erber und der geschäftsführende Direktor Lujo Safranek-Kavic, die auf Einladung der Wiener Messeleitung die deutsche Südostmesse besuchten, äußerten sich bei ihrer Rückkehr nach Zagreb in sehr anerkennenswerter Weise über diese Veranstaltung. Beide Herren hoben besonders hervor, daß die Veranstaltung der Wiener Herbstmesse in der heutigen Kriegszeit und unter den jetzigen Verhältnissen an sich schon eine große Überraschung war. Was aber noch mehr überraschte, war die harmonische Vollständigkeit des Allgemeinbildes, das die Wiener Messe bot. Die stattliche Anzahl von 1900 Ausstellern sprach für sich selbst. Es war eine Qualitätsausstellung erstklassiger Waren sowohl in den technischen Abteilungen als auch überall da, wo Mode und Geschmack in erster Linie zum Ausdruck kommen sollten. Daß die Wiener Messeveranstaltung lebhaft besucht war, erhöhte den guten Eindruck. Die Wiener Messe, so fassen die jugoslawischen Gäste zusammen, legt ein beredtes Zeugnis von der großen Wirtschaftskraft Deutschlands ab.

Erntebilanz 1939

Die vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom veröffentlichten Schätzungen, die zwar noch nicht endgültig sind und auch die russischen und chinesischen Ernteargebnisse nicht enthalten, lassen erkennen, daß die diesjährigen Getreideernten auf der nördlichen Erdhälfte sehr günstig ausfallen und mit den besten der letzten 10 Jahre den Vergleich aushalten. Auf der nördlichen Erdhälfte wird mit einer Weizenernte von 978 Mill. dz gerechnet gegenüber 1070 Mill. dz i. V. und 867 Mill. dz im Durchschnitt 1933/37.

Ebenso sind die Roggenerträge mit fast 270 Mill. dz wieder sehr reichlich und übertreffen den Fünfjahresdurchschnitt 1933/37 um 13%; sie kommen der Höchstziffer des Vorjahrs etwa gleich. — Auch die Gersteernte ist eine der größten der letzten Jahre. Sie übersteigt mit 355 Mill. dz den Vorjahresertrag um 19 Mill. dz und den genannten Fünfjahresdurchschnitt um 45 Mill. dz. — Die Haferernte übertrifft mit 455 bis 460 Mill. dz zwar ebenfalls den Durchschnitt 1933/37 um 5%, bleibt aber hinter dem Vorjahresertrag (487 Mill. dz) zurück.

Für die Weizenversorgung Nord- und Mitteleuropas liegen die Dinge sehr günstig. Im Jahre 1938 führte Großdeutschland 1,5, die drei neutralen Westländer Holland, Belgien und die Schweiz 2,0, die skandinavischen Länder Schweden und Norwegen 0,33 und die ebenfalls auf Zufuhren angewiesenen europäischen Südländer Italien und Griechenland 0,76 Mill. t Weizen ein. Der gesamte Einführbedarf der durch die britische Blockade und die Minensperre in der Überseeschiffahrt behinderten mittel-, süd- und nordeuropäischen Länder belief sich also auf rund 45 Mill. dz. Die Weizenausfuhr der ost- und südosteuropäischen Ueberschüßländer belief sich im Jahre 1938 auf etwa 25 Mill. dz. Dazu treten in allen vier Donauländern sehr erhebliche unverkauften Vorräte, die mit 15 Mill. dz eher zu niedrig als zu hoch beziffert sind. Das Jahr 1939 hat auch in Südosteuropa wieder überdurchschnittliche Getreideernten gebracht, so daß auch für das

kommende Jahr, in dem die Ernte 1939 zur Verfügung stehen wird, eine gleiche Ausfuhrmöglichkeit erwartet werden darf. Hieraus folgt, daß es möglich ist, für die mittel-, nord-, ost- und südosteuropäischen Länder eine Weizenbilanz aufzustellen, die sich im Gleichgewicht befindet.

Die Industrieproduktion Rumäniens

Die Industrieproduktion Rumäniens hat in den letzten Jahren mengenmäßig ununterbrochen zugenommen. Die bedeutenden staatlichen Lieferungen haben zum nicht geringen Teil diesen Aufschwung mit verursacht. In entscheidendem Maße hat die Eisenindustrie zur allgemeinen Steigerung der industriellen Erzeugung Rumäniens beigetragen. Verglichen mit dem Jahre 1928 = 100 betrug die Produktion von Halbfabrikaten im Jahre 1938 182,7 und die von Stabeisen 147,6. Die Eisen- und Stahlgewinnung wird im nächsten Jahr noch besonders gesteigert werden durch den Einsatz von vier neuen Siemens-Martin-Oefen; dadurch wird die bisherige Eisen- und Stahleinfuhr jährlich um 900 000—1 200 000 t zurückgehen. Durch die bisherige Steigerung der Erzeugungskapazität war die Einfuhr von Eisenwaren von 1 Mill. t (1932) auf 150 000 t (1938) zurückgegangen.

Die größten Schwankungen zeigten sich bei der Textilindustrie, weil hier in erster Linie die großen Staatsaufträge fehlten und weil der Verbrauch weitgehend der wirtschaftlichen Lage der Konsumenten gehorcht. Im Vergleich zum Jahre 1928 = 100 stellte sich die Indexzahl der rumänischen Textilindustrie im Jahre 1938 auf 174,8. Geringeren Schwankungen unterlag die Lederindustrie, deren Erzeugung in den letzten 5 Jahren etwa das eineinhalbfache des 1928 erreichten Standes betrug. Die Bauholzproduktion gehört zu den wenigen Industriezweigen, deren Produktionsindex mit 75,8 im vergangenen Jahre unter die Schlüsselzahl von 1928 gesunken ist.

Die Kohlenförderung kann nicht in Vergleichszahlen betrachtet werden, da hierüber keine Grundzahl für 1928 vorliegt; sie ist aber in ständigem Anstieg begriffen. Ueber die Förderung liegen folgende Produktionszahlen vor:

	Braunkohle	Steinkohle
1934	134 238 t	18 936 t
1935	138 897 t	23 191 t
1936	139 319 t	24 381 t
1937	156 559 t	24 273 t
1938	174 614 t	24 003 t

Abgesehen von der Erdölindustrie, die sich naturgemäß einer besonderen Konjunktur erfreuen würde, aber bisher keine Produktionssteigerung erzielen konnte, verdient noch die Bautätigkeit als ein besonders wichtiges Symptom für die Wirtschaftslage des Landes beachtet zu werden. Hier ist festzustellen, daß seit 1934 infolge der sinkenden Rentabilität des Hausbesitzes und der großen Anlagemöglichkeiten in anderen Industriezweigen die Bautätigkeit einen erheblichen Rückgang erfahren hat. Zusammenfassend kann jedoch gesagt werden, daß die Industrieproduktion Rumäniens in ständigem Steigen begriffen ist.

Länderberichte

Dänemark

Dänische Landwirtschaftsprobleme

(Bericht unseres Korrespondenten.)

Das größte Exportgewerbe Dänemarks ist die Landwirtschaft mit ihrem vortrefflich aufgebauten Produktionsorgan, — einem Instrument, dessen qualitative und mengenmäßige Kapazität mit Recht Ansehen und Bewunderung in der ganzen Welt errungen hat. Ihr Absatz im Auslande beschafft die Mittel, die das im höchsten Grade einfuhrbedürftige Land braucht, um produktions-, ja lebensfähig zu bleiben.

Dieser mithin überaus wichtige Produktionszweig ist seit zehn Jahren von einer Krise zur andern geschritten, die die Rentabilität des Gewerbes in Mitleidenschaft zu ziehen drohen. Im Laufe der letzten beiden Jahre war eine gewisse Stabilität eingetreten; jetzt haben die neuen Zustände wieder schwere Erschütterungen mit sich geführt. Heute steht die dänische Landwirtschaft vor zwei großen Problemen, einerseits der technischen Frage der Durchführung des weit überwiegenden Absatzes nach jenseits der Nordsee infolge des Blockadekrieges, eine Frage, die jedoch im Augenblick weniger aktuell zu sein scheint; andererseits dem Problem lohnender Preise für ihre Erzeugnisse auf dem ausländischen Markt, in erster Linie England. Nachdem daher der Absatz der veredelten Erzeugnisse heute wieder oder noch in einigermaßen geregelten Bahnen vor sich geht und auch die kürzlich völlig eingestellte Baconproduktion vorläufig — wer weiß wie lange? — wieder aufgenommen worden ist, steht im Vordergrund die Frage der Einnahmemöglichkeiten, und dies ist ein Währungsproblem geworden.

Durch die Sterlingabwertung und Dänemarks Entschluß, dem sinkenden Sterlingkurs nur um 8 Prozent in die Tiefe zu folgen und hier abzuspringen, um sich an den Dollar anzulehnen, ist die Einnahmesumme der exportierenden Landwirtschaft heftig beschnitten worden. Vor einer Reihe von Jahren einigte sich die Landwirtschaft durch ihre parlamentarische Vertretung mit der dänischen Regierung — unter beiderseitigen Einräumungen — auf dem Kompromißwege auf einen offiziellen dänischen Sterlingkurs von 22,40 Kronen. Diese valutarische Festlegung durch Gesetz war etwas Neues und bedeutete zweifellos ein Opfer von Seiten der dänischen Allgemeinheit der Landwirtschaft gegenüber, da mit der damit verbundenen Kronensenkung eine entsprechende begrenzte Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung in Dänemark folgte, — also eine „gezügelte Inflation“.

Für die dänische Landwirtschaft bedeutete der Schritt eine wesentliche Erleichterung in ihren Existenznoten, und was ist begreiflicher, als daß sie jetzt bei einer Sterlingdevaluierung an dem günstigen Kurs festzuhalten wünscht, der ihr in England mehr Pfunde und in Dänemark noch mehr Kronen einbringen würde, umso mehr als sie nach dem feierlich eingegangenen Kompromiß mit der Regierungsautorität einen moralischen Anspruch auf den genannten Kurs zu haben glaubt.

Aber die dänische Regierung will dem Sterlingfall nicht blindlings ins Ungewisse folgen und damit einer dänischen Inflation — selbst in beschränktem Umfange — Tor und Tür öffnen. Daher verließ sie — später als die andern nordischen Länder — das Pfund, als dieses im August seinen letzten größeren Sprung in die Tiefe vornahm. Die Folge ist heute ein dänischer Sterlingkurs von etwa 20,70 Kronen, was wiederum bedeutet, daß die dänische Landwirtschaft heute für jedes in England vereinnahmte Pfund Sterling rund 2 Kronen weniger erhält, als sie beanspruchen zu können glaubt; und daß dies bei einem Absatz im Werte von Hunderden Millionen nicht wenig ins Gewicht fällt, ist erklärlich.

Die Regierung ist sich — ebenso wie der größte Teil der dänischen Öffentlichkeit — klar darüber, daß die Landwirtschaft für diesen Verdienstausfall entschädigt werden muß, und deshalb hat sie der Landwirtschaft mehrere Angebote gemacht, die den Kursunterschied einigermaßen wettmachen sollen, und zwar in der Form einer direkten Bezugsschutzung der exportierenden Landwirtschaft. Der letzte, jetzt vorliegende Vorschlag, der die Unterstützung der Regierungsparteien und der konservativen Partei erhalten hat, zielt darauf ab, durch staatlichen Eingriff die jeweiligen Notierungen für die Hauptexportartikel Bacon, Butter und Eier um 6 Prozent über die jeweilige Tagesnotiz hinaus zu erhöhen und außerdem die Frachten

In dieser Schmalspalte veröffentlichen wir, alphabetisch nach Ländern geordnet, Kurzberichte aus Wirtschaft und Handel der einzelnen Ostseestaaten. Sie stellen eine wertvolle Ergänzung und Abrundung der eigentlichen, in der Nebenspalte laufenden Länderberichte dar, die zum großen Teil aus der Feder unserer eigenen Auslandskorrespondenten stammen.

Dänemark

Umfangreiche dänische Importregulierung. Durch den fortgesetzten Devisenschwund der dänischen Nationalbank und die eingetretene ungünstige Spanne zwischen der Richtzahl für Einfuhrwaren (140) und Ausfuhrwaren (116) hat sich die dänische Regierung veranlaßt gesehen, die Einfuhr einer großen Reihe von Waren, die in den letzten Jahren in weitem Umfange freigegeben war, wieder der Regulierung seitens der dänischen Valutazentrale zu unterstellen. Durch mehrere aufeinanderfolgende Verfügungen sind nunmehr rund vier Fünftel des dänischen Imports wieder von der Freiliste auf die sogen. „gebundene Liste“ überführt worden, d. h. daß jegliche Einfuhr dieser Waren nur mit Genehmigung der Zentrale unter Ausstellung einer Einfuhrbewilligung gestattet ist. In letzter Reihe sind jetzt auch Waren wie Wolle, Baumwolle, Spinnstoffe und Abfälle dieser Textilrohwaren, Rohstoffe für die Oelfabrikation wie Palmkerne und Kokosnüsse, Sojabohnen und Erdnüsse, Robeisen und Eisenabfälle, andere rohe, unedle Metalle und Abfälle (ausgenommen jedoch Buchdruckereimetalle und Lötzinn) der Regulierung unterworfen worden.

Auf der Freiliste bleiben hiernach nur Waren zu einem gesamten jährlichen Einfuhrbetrag von rund 300 Millionen Kronen, von denen rund 270 Millionen Kronen auf Getreide, Futterstoffe und Holz entfallen (bei einer Gesamteinfuhr im Werte von über 1200 Mill. Kr.).

Der fortgesetzte Devisenschwund der dänischen Nationalbank. Die Devisenbestände der dänischen Nationalbank sind auch in der letzten Oktoberwoche weiter vermindert worden, und zwar sind die Devisenguthaben im Auslande um 7 Mill. Kr. auf rund 8 Mill. Kr. gefallen, während die Devisenschulden der Bank an das Ausland um rund 5 Mill.

Kronen auf 30,5 Mill. Kr. gestiegen sind. Letzterer Betrag kommt jedoch zum wesentlichen Teil auf das Clearingkonto und wird daher nicht mit fremden Zahlungsmitteln, sondern durch Warenlieferungen gedeckt. Die Devisenschulden übersteigen also buchmäßig die Gutshaben um rund 22 Mill. Kr. Dänische Wirtschaftskreise erwarten, daß der Devisenbestand demnächst durch erwartete Mehrverdienste der dänischen Schiffahrt im Auslande steigen wird.

Kriegsgefahr berechtigt nicht zur Annullierung. In einer prinzipiellen Sache hat das Kopenhagener Seeamt kürzlich ein Urteil gefällt, dem man in Dänemark große Bedeutung beimißt. Es handelt sich um eine Klagesache der dänischen Firma Harald Kjær u. Co. gegen den Kapitän und Reeder des Dampfers „Egon“ aus Tallinn. Die Firma verlangte von der Reederei eine Entschädigung in Höhe von 16 000 Kr., weil die Reederei im September d. J. unberechtigerweise eine Certepartie annulliert hat, nach welcher noch zwei Reisen mit Holzladungen von nordfinnischen nach dänischen Häfen ausgeführt worden sollten. Die Reederei verlangte Freispruch, da sie sich berechtigt glaubte, aufgrund der eingetretenen Kriegssituation eine Annullierung vornehmen zu können. Das Kopenhagener Seeamt verurteilte die Reederei zur Zahlung der 16 000 Kronen sowie 800 Kronen an Gerichtsgebühren. In dem Urteil heißt es, daß nicht einzusehen sei, daß durch die Kriegssituation eine derartige Gefahr für die neutrale Schiffahrt in der Ostsee entstanden sei, daß die Reederei zu einer Annullierung ihrer Verträge berechtigt gewesen wäre.

Estland

Warenbezüge aus dem Ausland. Wie aus Kreisen der estnischen Importeure mitgeteilt wird, besteht die Aussicht, noch in diesem Jahre größere Partien an Waren des täglichen Bedarfs aus dem Auslande zu erhalten. Bestellungen für Zucker sind in einem Umfange von 13 000 t erteilt worden. 8 000 t kommen aus Amerika und 5 000 t aus Rußland. Der diesjährige Salzbedarf von 11 000 t wird durch Lieferungen aus dem Reich und aus Rußland gedeckt. Im Laufe des November werden 4 000 t Petroleum und 1 000 t Benzin aus Rußland erwartet. Die Tabakindustrie verfügt über größere Rohstoffvorräte, doch ist bereits ein Vertrag über den Bezug von 350 t Tabak aus Rußland abgeschlossen worden.

für die produktionswichtigen einzuführenden Futtermittel (ohne die die landwirtschaftliche Veredelungsindustrie undenkbar ist) um 2 Kronen je Doppelzentner, ebenfalls durch Staatseingriff, zu ermäßigen. Die Mittel für diese Hilfsmaßnahmen sollen später in Form von Steuern und Abgaben auf die Verbraucherallgemeinheit umgelegt werden.

Damit will man also die Landwirtschaft für ihre Einnahmeverluste schadlos halten und zugleich eine Kronensenkung vermeiden.

Die Landwirtschaft — mit Ausnahme der Kleinbauern, die den beiden Regierungsparteien näher stehen, als den Bauernparteien im Parlament — lehnt in ihrer großen Mehrheit und Geltung durch ihre kompetenten Vertretungen im Landwirtschaftsrat, den Organisationen und Parteien im Reichstag auch dieses opfer-erheischende Angebot der Regierung mit der Begründung ab, daß es sich hier um ein Almosen handele, nicht aber um eine effektive Maßnahme, die die fortgesetzte Produktion des Hauptgewerbes der dänischen Wirtschaft sichert, — und hält an der Fordeung nach dem ehemaligen Sterlingkurs von 22,40 Kronen beharrlich fest. Die weit verbreitete und zahlenmäßig recht starke kämpferische und fachliche Bauernbewegung „L. S.“ (Landbrugernes Sammenslutning) droht überdies mit Produktions- und Lieferstreiks und verlangt außer dem genannten Sterlingkurs eine Entschädigung in Höhe von 12 Millionen Kronen für die inzwischen eingetretenen Einnahmeausfälle.

Was folgt nun? Vermutlich wird die Regierung gestützt auf die konservative Bundesgenossenschaft ihren letzten Vorschlag dem Reichstag in der Gestalt eines Gesetzentwurfes vorlegen, und dieser wird mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien plus der Konservativen in beiden Kammern mit großer Mehrheit angenommen werden können, — auch gegen den Willen der Landwirtschaft oder unter Passivität der bäuerlichen Parteien.

Damit ist zwar das wirkliche Problem der dänischen Landwirtschaft nicht gelöst — aber eine Entspannung ist eingetreten, und mehr ist wohl im Augenblick nicht zu erreichen, weder für die Landwirtschaft noch für die Regierung. H. Schr.

Finnland

Die wirtschaftliche Lage Ende Oktober 1939

Schon die ersten Kriegswochen bewiesen, daß die finnische Wirtschaft im Kriege viel mehr gefährdet ist als die der übrigen skandinavischen Länder, die nicht so von der Ausfuhr nach Großbritannien abhängig sind wie gerade Finnland. Schweden beispielsweise hat eine viel umfassendere Ausführindustrie als Finnland, und schließlich stehen Norwegen und Schweden noch andere Wege zu den überseesischen Märkten offen. Im September 1939 scheint es gelungen zu sein, die finnische Ausfuhr noch einigermaßen im Gang zu halten, im Oktober jedoch dürfte sie auf ein Mindestmaß zusammengeschrumpft sein. Zahlen können leider nicht gebracht werden, da die finnische Handelsstatistik seit September 1939 nicht mehr veröffentlicht wird. Die Einfuhr war jedoch in beiden Kriegsmonaten sehr rege, hauptsächlich, was Lebensmittel, Benzin und Kriegsbedarf betrifft. Zahlreiche Umstände weisen Finnland jetzt stärker auf den Handelsverkehr mit Deutschland hin. Auch sind sich die maßgebenden Kreise in Finnland einig darüber, daß die Abwicklung des Handelsverkehrs mit Deutschland über Verrechnungskonto ohne Devisenverbrauch gerade jetzt sehr von Vorteil ist.

Im ersten Kriegsmonat war Finnland gezwungen, eine Neuregelung seines Ein- und Ausfuhrhandels durchzuführen. Jede Einfuhr ist nur noch gegen Genehmigung möglich. Die Lizenzbehörde arbeitet jedoch nach wie vor ohne Einzelvorschriften und ohne Listen einfuhrverbotener Waren und behandelt alle Lizenzgesuche im Einzelfalle nach übergeordneten Gesichtspunkten. Als solche Richtlinien können, ohne daß sie im Verordnungsweg festgelegt sind, gelten: keine Einfuhr von Luxuswaren und solcher Waren, die im Lande selbst hergestellt werden. Rohstoffe sind von Halbfabrikaten und Halbfabrikaten vor Fertigwaren einzuführen. Die Gesamteinfuhr hat sich nach dem Umfang der Ausfuhr und nach der Höhe des Devisenvorrats der Finlands Bank zu richten.

Seitdem zahlreiche Einberufungen zum Heer erfolgten und eine große Zahl von Ortschaften freiwillig evakuiert wurden, sah sich die finnische Wirtschaft gezwungen, zu einer völligen Plan- und Kriegswirtschaft überzugehen. Die Führung liegt nunmehr größtenteils in der Hand des neuen Volksversorgungsministeriums, welches sich zu einer der wichtigsten Behörden des Landes entwickelt hat. Nachdem schon im September 1939 Meldepflicht für Auslandsguthaben bestand, wurde nun auch die Ablieferungspflicht eingeführt, ergänzt durch

ein Ausführerverbot für Geld und Wertpapiere. Im Reiseverkehr dürfen nur mehr 3000 Fmk. über die Grenze mitgenommen werden. Ein weiteres tief einschneidendes Gesetz ist das über die allgemeine Arbeitspflicht für Männer und Frauen von 18 bis 60 Jahren, welches unter Umständen auch die Freizügigkeit aufhebt. Die Mobilisierungsmaßnahmen haben auch die Staatsfinanzen stark beeinflußt, der im August 1939 aufgestellte Staatshaushaltspunkt erwies sich daher als undurchführbar, da allein mit einem Rückgang der Einnahmen an 1,5 Mrd. Fmk. das ist beinahe ein Viertel der Gesamteinnahmen, jetzt schon zu rechnen ist. Gleichzeitig hat die Regierung wiederum die Finanzzölle auf Kaffee, Zucker und Benzin erhöht und eine weitere Erhöhung der Einkommensteuer um 20% beantragt. Ein weiteres Sondergesetz soll eine außerordentliche Besteuerung der größeren Einkommen und Vermögen vorbereiten.

Die Preisebene ist im langsamen Ansteigen begriffen, obwohl ein Wuchergesetz bisher Auswüchsen vorbeugen konnte. Ebenso sind die Mieten in den größeren Städten, vornehmlich den größeren Heizungskosten wegen, im Steigen. Beachtlich ist auch, daß die erste Mobilmachungswocne allein den Notenumlauf der Staatsbank um 750 Mill. Fmk. erhöht hat.

Litauen

Der litauisch-sowjetrussische Warenverkehr auf neuer Grundlage

Wie für die übrigen baltischen Länder, so hat auch für Litauen die neue Lage in Osteuropa eine politische und wirtschaftliche Neurichtung notwendig gemacht. Kurz nach dem Abschluß des Beistandspaktes mit der Sowjetunion hatte die litauische Regierung Wirtschaftsverhandlungen mit dem neuen großen direkten Nachbarstaate aufgenommen. Am 15. Oktober haben diese Verhandlungen zu der Unterzeichnung eines Handelsabkommens für das Jahr 1939/40 geführt, das Anfang ds. Mts. ratifiziert worden ist.

Das neue litauisch-sowjetrussische Handelsabkommen trägt der neuen Lage weitgehend Rechnung. Der Warenaumsatz zwischen diesen beiden Staaten wird sich auf Grund des neuen Handelsabkommens um mindestens 50% erhöhen. Obgleich die näheren Einzelheiten des neuen Abkommens noch nicht bekannt geworden sind, kann schon heute gesagt werden, daß sie keine nennenswerten Veränderungen in der Struktur des gegenseitigen Warenaustausches verursachen werden. Das neue Abkommen nimmt auf die Verhältnisse beider Länder weitgehend Rücksicht. Alle Warenpositionen werden fast gleichmäßig erhöht, um den Ausfall des Warenaumsatzes mit den westeuropäischen Ländern zu ersetzen. Der durchschnittliche Warenaumsatz zwischen Litauen und Sowjetrußland beträgt etwa 20 Mill. Lit. jährlich. Er war aber ständig großen Schwankungen unterworfen.

Die Handelsbilanz im Verkehr mit Sowjetrußland hat für Litauen fast immer mit einem größeren Passivsaldo abgeschlossen. Wie sich die Handelsbilanz im Jahre 1939 gestalten wird, ist zur Zeit noch nicht zu übersiehen. Im Laufe der ersten 8 Monate d. J. jedoch schloß sie mit einem Aktivsaldo von 2 825 900 Lit. bei 8 394 000 Lit. Ausfuhr und 5 568 100 Lit. Einfuhr ab. Es ist interessant, daß trotz des Kompressionsprinzips, auf dem der Warenaustausch aufgebaut war, die Handelsbilanz nicht ausgeglichen war. Dieses ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß litauischerseits die Passivität nicht all zu sehr beanstandet wurde, da sie durch Einnahmen bei der Bearbeitung und dem Reexport des sowjetrussischen Holzes in Memel in gewissem Sinne ausgeglichen wurde. Da in Zukunft das Holzgeschäft mit Sowjetrußland in Fortfall kommt, wird man litauischerseits mehr als bisher auf einen Ausgleich der Handelsbilanz hinwirken.

Die Hauptpositionen in der Ausfuhr Litauens nach der Sowjetunion bilden: Lebende Schweine, Zuchtvieh und Felle. In der Einfuhr nehmen Rohstoffe und Halbfabrikate den Hauptplatz ein.

Unter den Nahrungsmitteln steht an erster Stelle Salz, an zweiter Stelle Zucker. An Salz werden etwa 30 000 t jährlich für 1 bis 1,5 Mill. Lit. eingeführt. Unter den Rohstoffen und Halbfabrikaten nehmen Erdöl und Erdölprodukte die erste Stelle ein. Die jährliche Einfuhr dieser Produkte beträgt etwa 3,5 Mill. Lit. Weiter folgen Superphosphat und andere Düngemittel, von denen bisher jährlich bis 25 000 t eingeführt wurden. Unter den Fertigwaren stehen an erster Stelle Maschinen, und zwar Landmaschinen, Nähmaschinen und Kraftwagen, ferner Glas und Baumwollstoffe. Im Vorjahr wurden Landmaschinen für mehr als 1 Mill. Lit. eingeführt. Außerdem führt Litauen große Mengen von unbearbeiteten Fellen, Tabak, Eisenstangen und Baumwollgarnen ein. Bisher wurde Steinkohle und Antrazith nur in

Steigende Ausfuhr von Schweinen. Der Auftrieb von Schweinen in den Schlachthäusern ist in diesem Jahr lebhafter als im Vorjahr. In den ersten 9 Monaten 1939 betrug der Umsatz 138 200 Stück gegen 96 589 Stück im entsprechenden Zeitraum 1938. Die wertmäßige Ausfuhr betrug 11,2 Mill. Kr. gegen 7,2 Mill. Kr., wobei die durchschnittlichen Preise um etwa 10% gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind.

Lettland

Ausfuhrhandel unter Staatskontrolle. Der Ministerrat nahm Abänderungen zum Kreditgesetz vor. Danach ist der Abschluß von Ausfuhrverträgen und die Ausfuhr von Waren aus Lettland künftig nur mit einer besonderen Erlaubnis des Außenhandelsdepartements beim Handels- und Industrieministerium möglich. Warenausfuhr ohne diese Genehmigung kann nur in dem beschränkten Umfang erfolgen, der vom Handels- und Industrieministerium ausdrücklich genehmigt wird. Durchfuhrwaren, deren Bestimmungsland genau ersichtlich ist, unterliegen dem Erlaubniszwang zur Ausfuhr nicht.

Weitere Ergänzungen zum Kreditgesetz sehen vor, daß Waren, die von Reisenden mitgeführt werden, der Beischlagnahme unterliegen, sofern ihre Mitnahme den Bestimmungen über den Währungs- oder Außenhandelsverkehr nicht entspricht. Desgleichen werden Waren beschlagahmt, die bei Personen gefunden werden, die auf Grund einer besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarung ausreisen, falls die Ausfuhr dieser Waren nicht ausdrücklich vertraglich erlaubt ist. Diese Bestimmung wird insbesondere gegenüber den deutschen Rückwanderern angewandt werden.

Bodenschätze in Lettland. Das Institut für Bodenforschung Lettlands setzte seine Arbeiten zur Erschließung neuer Rohstoffquellen und Bodenschätze erfolgreich fort. So wurden bei Salaspils neue umfangreiche Gips schichten festgestellt. Gipsstein bildet schon bisher einen wesentlichen Ausfuhrposten in der lettischen Handelsbilanz. Ferner wurden eisenthaltige Dolomitgesteine, wie sie für die Glaserzeugung benötigt werden, in Lettland selbst festgestellt, während dieses Gestein bisher eingeführt wurde. Das Institut für Bodenforschung unterstreicht in seinen Gutachten besonders die Forderung, daß Rohstoffe möglichst nur sortiert und weitgehend vereidelt zur Ausfuhr gelangen, um den entsprechenden Wertzuwachs dem Lande selbst zu sichern.

Norwegen

Norwegens Kriegswirtschaft. Auch Norwegen hat infolge der Auswirkungen der englischen Blockade seine Wirtschaft fühlbaren Beschränkungen unterworfen müssen. Für eine Anzahl Waren, darunter Mehl, Kaffee und Zucker, sind Karten eingeführt. Die Preise werden überwacht. Die Festsetzung von Höchstpreisen unter der Mitwirkung von Branchenvertretern ist im Gange. Benzin ist rationiert und der freie Privatautoverkehr eingestellt. Der Verkehr mit Kraftfutter wurde dem privaten Handel entzogen. Die Warenausfuhr unterliegt der Genehmigung des Handelsministeriums. Die ursprüngliche Freiliste für gewisse typische Exportwaren Norwegens wurde aufgehoben, desgleichen die 50-Kronen-Freigrenze. Gegenstand umfassender Vorschriften ist die See fahrt. Das Kriegsversicherungsrisiko trägt ein eigenes Versicherungsunternehmen, das Rückversicherungsrisiko und die Defizitdeckung hat der Staat übernommen, desgleichen das Kriegsversicherungsrisiko für die Fischfangflotte. Nach einem Stortingbeschuß wird für die kriegswirtschaftliche Organisation eine eigene Zentralbehörde mit den Abteilungen Verpflegung und Rationierung, Außenhandel, Industrie und Schiffahrt gebildet.

Verkaufsverbot für norwegisches Walöl. Der norwegische Staatsrat hat mit sofortiger Wirkung ein Verbot erlassen, wonach norwegisches Walöl nur noch an den norwegischen Staat verkauft werden darf. Es ist bis auf weiteres verboten, Walöl oder andere Walprodukte norwegischer Kocherei ohne Genehmigung des Versorgungsdepartements an andere Personen oder Firmen als den norwegischen Staat zu verkaufen. Das Verbot gilt auch für Lieferungen zur Erfüllung von Kauf- oder Lieferverträgen, die bereits vorher geschlossen wurden. Es ist ferner verboten, Walöl oder Walprodukte ohne Genehmigung des Versorgungsdepartements nach anderen Ländern als nach Norwegen zu bringen oder in ausländische Schiffe umzuladen. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit 100000 Kr. Geldstrafe oder bis zu 6 Monaten Gefängnis geahndet.

Aufspeicherung von Benzinvorräten. Dem Beschaffungsdepartement ging ein Antrag auf Genehmigung der Anhäufung größerer Benzinvorräte zu. In Verbindung hiermit ist der Bau von zwei großen Tanks für je 50 000 t Benzin geplant. Die Kosten einschließlich Kai- und Röhrenanlage werden mit etwa 7 Mill. Kr. angegeben.

verhältnismäßig geringen Mengen eingeführt. In Anbetracht dessen, daß England in Zukunft als Kohlenlieferant wegfallen wird, wird Litauen seinen Bedarf an Kohle ausschließlich in Deutschland und Sowjetrußland decken müssen. Aus diesem Grunde dürfte sich die Einfuhrposition von Steinkohle aus Sowjetrußland erhöhen.

Alle Erhöhungen der Einfuhr aus Sowjetrußland erstrecken sich in der Hauptsache auf Rohstoffe und Halbfabrikate, und zwar in der Hauptsache auf Kosten Englands. Auch die Einfuhr von Baumwollstoffen und Baumwollgarnen wird eine wesentliche Erhöhung erfahren, ebenfalls auf Kosten Englands. Die Einfuhr von Fertigwaren und von Industrieerzeugnissen, Maschinen und dergl. wird, wie es heißt, eine unwe sentliche Erhöhung erfahren, weil diese Artikel in der Hauptsache aus Deutschland bezogen werden sollen.

Mit dem Abschluß des neuen litauisch-sowjetrussischen Handelsabkommens haben auch die litauischen Handelsbeziehungen eine weitgehende Klärung erfahren. England wird vom litauischen Markt verdrängt, den jetzt in der Hauptsache Deutschland und Sowjetrußland übernehmen. Seit 1934 stand England im litauischen Außenhandel an erster Stelle, Deutschland an zweiter und Sowjetrußland an dritter. Durch das neue deutsch-litauische Handelsabkommen vom Mai d. J. ist England vom ersten Platz durch Deutschland verdrängt worden. Durch das litauisch-sowjetrussische Abkommen sind ihm auch die letzten Positionen genommen worden. Im Jahre 1938 war England an Litauens Ausfuhr mit 91,02 Mill. Lit oder 39,33% und an der Einfuhr mit 69,17 Mill. Lit oder 30,93% beteiligt. Nach ihm folgte Deutschland mit 62,49 Mill. Lit oder 26,80% bzw. 54,71 Mill. Lit oder 24,46%, ferner Sowjetrußland mit 13,34 Mill. Lit oder 5,72% bzw. 14,95 Mill. Lit oder 6,69%. Das neue litauisch-sowjetrussische Handelsabkommen und das deutsch-litauische Handelsabkommen vom Mai 1939 bilden jetzt die Grundlage für die Entwicklung des litauischen Außenhandels und damit auch der gesamten litauischen Wirtschaft.

Rußland Die Organisation des sowjetrussischen Außenhandels

Wir entnehmen dem neuesten Heft des Instituts für Konjunkturforschung die nachstehende Uebersicht:

Der sowjetische Außenhandel wird, ähnlich wie die übrigen Hauptzweige der Wirtschaft der UdSSR, gänzlich vom Staat geleitet. Der erste grundsätzliche Schritt in dieser Richtung erfolgte durch das Dekret vom 22. April 1918, also nur wenige Monate nach der Konstituierung des Sowjetstaates. Nach diesem Dekret konnten Handelsgeschäfte, ganz gleich welcher Art, zwischen der Sowjetunion und fremden Staaten oder ausländischen Privatunternehmungen „nur von den hierzu besonders bevollmächtigten Behörden“ getätigkt werden, d. h. der gesamte Außenhandel der Sowjetunion wurde staatlich monopolisiert und damit zu einem geeigneten Instrument der sowjetrussischen Wirtschaftsführung gemacht. Mit der Durchführung der Außenhandelsgeschäfte ist ein umfangreicher Außenhandelsapparat beauftragt, dessen Organisation, entsprechend den gesammelten praktischen Erfahrungen und den sich ändernden Erfordernissen der Sowjetwirtschaft, bereits mehrere Etappen der Entwicklung durchgemacht hat. Die gegenwärtige Organisation des Außenhandels der UdSSR. zeigt in großen Zügen das folgende Bild:

Der Aufbau der Außenhandelsorganisation

Die zentrale Leitung und Durchführung des verstaatlichten sowjetrussischen Außenhandels obliegt ausschließlich dem Volkskommissariat für den Außenhandel, das allein berechtigt ist, sämtliche Maßnahmen, die den Außenhandel betreffen, wie z. B. Errichtung von ausführenden Außenhandelsorganen im In- und Ausland, Durchführung von Handelsvertragsverhandlungen, Erteilung oder Uebertragung von Vollmachten bei den Geschäftsabschlüssen usw. vorzunehmen. Die ausführenden bzw. bevollmächtigten Organe des sowjetrussischen Außenhandelsmonopols sind in der Hauptsache die sogenannten „Staatlichen Monopolvereinigungen für Export und Import“, einige „autonome“ Exportorganisationen bestimmter Wirtschaftszweige sowie die Handelsvertretungen der UdSSR. im Ausland.

Die Monopol-Export- und Importvereinigungen bestehen erst seit 1930. Sie sind aus den früheren Ausfuhr- und Einfuhrgesellschaften entstanden, die noch keinen Monopolcharakter trugen und ähnlich wie die anderen Wirtschafts-

organe in ihren Außenhandelsgeschäften auf die Vermittlung der Handelsvertretungen angewiesen waren. Die monopolistischen Ausfuhr- und Einfuhrvereinigungen besitzen die Rechte selbständiger juristischer Personen, sind branchenmäßig gegliedert und arbeiten nach dem Prinzip der Rentabilität, d. h. sie werden nicht vom Staatsbudget unterhalten. Ihr Tätigkeitsbereich erfaßt in der Regel einen bestimmten Wirtschaftszweig und erstreckt sich auf das ganze Gebiet der UdSSR.; sie sind „Monopol-Union-Vereinigungen“.

Neben diesen neuen Monopolvereinigungen haben sich von früher her einige „autonome“ Exportorgane erhalten, wie beispielsweise die Exportvereinigungen der Naphtha- (Naphthasyndikat), Kohlen- und Zündholz-industrie, die ebenfalls Unionvereinigungen sind. Die Ausfuhr- und Einfuhrvereinigungen bearbeiten alle Aufträge und Bestellungen ihrer Branche und vermitteln die Geschäftsverbindungen zwischen den sowjetischen Unternehmungen und ausländischen Firmen. Mehrere Einfuhr- und Ausfuhrvereinigungen haben seit ihrem Bestehen das Recht erhalten, Abschlüsse mit ausländischen Firmen selbständig zu tätigen, ohne in jedem Einzelfall die Genehmigung des Außenhandelskommissariats hierfür einzuholen. Auch die Abrechnung mit ausländischen Firmen über die getätigten Export- oder Importgeschäfte gehört zu den Obliegenheiten der Handelsvereinigungen. Unter den Einfuhrvereinigungen der UdSSR. dürfen die für die Einfuhr von schwerindustriellem und elektrischen Ausrüstungen („Maschinoimport“), von Werkzeugmaschinen und Werkzeugen („Stankoimport“) sowie von Eisenmetallen, Walzwerkerzeugnissen und Röhren („Sojusmetimport“) die bedeutendsten sein. Von den Ausfuhrvereinigungen sind u. a. die für die Ausfuhr von Holz („Exportljess“), Rauchwaren („Sojuspuschnina“), Getreide („Exportchleb“), Industrieerzeugnissen und Bergbauprodukten („Promexport“) hervorzuheben.

Die kaufmännische Betätigung der Handelsvertretungen im Ausland

wurde in den letzten Jahren stark eingeschränkt. Ihre Aufgabe besteht jetzt im wesentlichen in der Durchführung der Außenhandelsgeschäfte der Monopolvereinigungen sowie der Geschäfte derjenigen Unternehmungen, die neben den Monopolvereinigungen am Außenhandel teilnehmen. Dagegen sind unmittelbare Aufträge an die Handelsvertretungen seitens der einzelnen sowjetischen Wirtschaftsorgane unter Vermeidung der Einfuhrvereinigungen nicht gestattet. Nach den Bestimmungen über die Handelsvertretungen der UdSSR. vom 13. September 1933 „studieren die Handelsvertretungen vom Gesichtspunkt der Interessen des Außenhandels der UdSSR. die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die Handelskonjunktur des Landes des Sitzes der Handelsvertretung und geben dem Außenhandelskommissariat, dem Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten sowie anderen interessierten Ressorts und wirtschaftlichen Organisationen der UdSSR. entsprechende Informationen. Gleichfalls unterrichten sie die Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen des Landes des Sitzes der Handelsvertretung über die Wirtschaft und die Handelsbeziehungen in der UdSSR. Sie regulieren und kontrollieren auf Grund des staatlichen Außenhandelsmonopols die Handeltätigkeit der Organisationen der UdSSR., die, gemäß den bestehenden Vorschriften, zum selbständigen Auftreten auf dem Außenmarkt zugelassen sind, sowie alle einzelnen Außenhandelsoperationen der UdSSR., welche Organisationen oder Bürger vornehmen, die die hierfür vorgesehene Erlaubnis erhalten haben. Sie erteilen ferner Einfuhrbewilligungen für Waren nach der UdSSR., Zeugnisse über die Herkunft von Waren, Erlaubnisse zur Durchfuhr von Waren durch die UdSSR. sowie vorkommendenfalls andere sich auf den Außenhandel der UdSSR. beziehende Urkunden. Sie wachen u. a. auch darüber, daß im Lande des Sitzes der Handelsvertretung die Gesetze und Verordnungen der Regierung der UdSSR. über den Außenhandel durch die am Außenhandelsverkehr der UdSSR. teilnehmenden Organisationen und Bürger eingehalten werden.“ Sie sind nämlich vor allem „Organe der UdSSR., die im Ausland die Rechte der UdSSR. auf dem Gebiet des ihr zustehenden Außenhandelsmonopols ausüben“^{*)}. Auch die Besichtigung, Prüfung und Abnahme von Ausrüstungen und sonstigen Einfuhrgütern wird, soweit sie im Ausland erfolgt, in der Regel von den Handelsvertretungen vorgenommen. Nur in den Staaten, in denen keine Handelsvertretungen der UdSSR. vorhanden sind, erfolgt die Warenabnahme durch die einkaufenden Organe.

^{*)} „Sowjetwirtschaft und Außenhandel“. Jg. 1933, Nr. 23/24, S. 58 ff.

Rußland

Ausbau des sowjetrussischen Warentransitverkehrs über Estland. Die Russen treffen umfangreiche Vorbereitungen für die Organisation des Transits über Estland. Es finden Verhandlungen über die Pachtung großer Speicher im Hafen von Reval statt, in denen die von und nach Rußland gehenden Waren aufgespeichert werden sollen. In der Stadt sollen große Räumlichkeiten für eine zu gründende Transit-Verwaltung gemietet werden. Da der Bestand der russischen Handelsvertretung erweitert worden ist, so wird angenommen, daß der Handelsverkehr mit Rußland, wie auch der Transitverkehr, eine bedeutende Ausdehnung erfahren werden.

Der Tabakanbau in der Sowjetunion.

Aus Anlaß der großen Landwirtschaftsausstellung in Moskau wurden auch die Fortschritte der Sowjetunion im Tabakanbau gezeigt. Im Vergleich zum Jahre 1913 ist die mit Tabak angebaute Fläche um das Dreieinhälfache gestiegen, sie erstreckt sich heute über annähernd 100 000 ha. Die größten Anbaugebiete befinden sich im Nordkaukasus, in Mittelasien, in Transkaukasien und in der Krim. Im Laufe der letzten Jahre ist der Tabakanbau aber auch in anderen Teilen der Sowjetunion eingeführt worden. Dabei werden in Rußland hergestellte Maschinen verwendet, die täglich 5 ha (in 6 Reihen) bepflanzen können. Auch die Vernichtung des Unkrautes erfolgt auf maschinellem Wege. Es werden Ernterübe bis zu 19½ dz je ha verzeichnet. Vor dem Weltkriege verwendete man eingeführten Samen von Orienttabak und inländisches, nicht sortiertes Saatgut. In den letzten Jahren wurden dagegen von den damit beauftragten Instituten der Sowjetunion 15 Sorten gelben Tabaks von guter Beschaffenheit und hoher Ertragsfähigkeit gezüchtet.

Inbetriebnahme neuer Kohlengruben im Moskauer Revier. Eine Kommission der Sowjetregierung hat kürzlich die größte soeben fertiggestellte Kohlegrube im Moskauer Revier abgenommen. Es handelt sich um die Grube Nr. 26 „Urwankowski“. Sie soll eine jährliche Kohlenförderung von 300 000 t haben. Der gesamte Arbeitsprozeß, beginnend mit dem Abbau der Kohle bis zum Verladen in Eisenbahnwagen, ist mechanisiert. Ebenfalls in Betrieb gesetzt wurde die Grube Nr. 29 „Smorodinskaja“, deren jährliche Förderung mit 250 000 t veranschlagt wird.

Hafen- und Schiffahrtsnachrichten

Durchgehende Arbeitszeit im Stettiner Hafen

Die Stettiner Hafengesellschaft hat im Hafen die durchgehende Arbeitszeit von 8–16 Uhr eingeführt; die durchgehende Arbeitszeit bezieht sich nur auf die Abfertigung in den Schuppen. Die Zollverwaltung hat sich diesem Vorgehen angeschlossen. Die Tourenschiffahrt wird auch vor und nach der festgesetzten Arbeitszeit abgefertigt. Die Zollabfertigung ist dann lediglich gebührenpflichtig.

Bei der Abfertigung des Massengutumschlages verbleibt es wie bisher im Zwei- bzw. Dreischichtensystem.

Berufung in den Frachtausschuß Stettin

Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion, teilt unter dem 4. November d. J. folgendes mit:

„Ich habe den Kaufmann Walter Croll in Fa. Schlesische Dampfer-Kompagnie in Stettin, Klosterstr. 4, in den Frachtausschuß Stettin als stellvertretendes Mitglied in der Gruppe der Großschiffahrt berufen.“

Schiffsbauten für Neutralen

Die Reedereien der neutralen Länder, die Schiffsneubauten auf englischen Werften in Auftrag gegeben hatten und dafür bereits erhebliche Anzahlungen geleistet haben, werden nicht in den Besitz der von ihnen bestellten Schiffe kommen. Nur in einzelnen Fällen sind bisher die Anzahlungen von den englischen Werften zurückgestattet worden, wobei die Besteller die von der Regierung vorgeschriebenen Preise akzeptieren mußten. Bei dem Umfang der ausländischen Schiffsbestellungen, die noch in diesem Jahre bei englischen Werften getätigt wurden, muß den neutralen Reedern aus solchen Geschäftspraktiken Englands schwerer Schaden erwachsen. Im Gegensatz dazu steht die Haltung der deutschen Werften, die auch im laufenden Jahre ihre Verpflichtungen voll erfüllten.

Neuer lettischer Fischereihafen

In Skulte, einem halbwegs zwischen Daugavgriva (Dünemünde) und Salacgriva (Salis) belegenen wichtigen Stützpunkt der Seefischerei Lettlands, wurde der im Jahre 1937 begonnene Bau des Fischereihafens nunmehr seiner Bestimmung übergeben. Er besitzt zwei Molen, eine 350 m lange Südmole und eine 1362 m lange Nordmole. Die Tiefe des eigentlichen Hafenbeckens beträgt 4,5 m, der Hafen ist demnach nicht nur für die Fischereiflotte der Gegend, sondern auch für Fahrzeuge im Küstenverkehr zugänglich. Der neue Hafen von Skulte wird darum im Kabiagetverkehr eine gewisse Rolle spielen. Der Hafen ist mit verschiedenen Anlagen für den Bedarf der Fischerei ausgestattet, so vor allem einer neuzeitlichen Fischräucheranstalt auf genossenschaftlicher Grundlage.

Vermessungsarbeiten an der lettischen Küste

In letzter Zeit sind die Häfen Paulshafen, Hainasch, Salismünde, Skulte, Mersrags und Rojen vermessen worden. Die Meerestiefe wurde in einem Abschnitt

von 60 km Länge ebenfalls festgestellt. Die Tiefenmessungen erfolgten mittels Echolot. Das staatliche Vermessungsschiff „Hidrografs“ hat außerdem im Laufe des Sommers die Untiefen im Bezirk Windau, Akmenrag, Siemupu und Lyserort in einem Umfang von insgesamt 1100 qkm ausgelotet. Dabei wurde festgestellt, daß die größte Tiefe — 170 m — sich auf der Höhe von Windau befindet und 25 Seemeilen von der Küste entfernt ist.

Das größte russische Frachtschiff im Bau

Das größte in Rußland im Bau befindliche Frachtschiff wird im Jahre 1941 von der Marti-Werft in Nikolajew fertiggestellt werden. Es wird über eine Raumverdrängung von 19.000 t verfügen und in dem Dienst zwischen den Häfen am Schwarzen Meer und Wladiwostock bzw. den Vereinigten Staaten beschäftigt werden. Das Schiff wird mit Diesel-Elektro-Antrieb versehen und soll die Reise von Odessa nach Wladiwostock in 6 Wochen zurücklegen, ohne unterwegs ausländische Häfen für Bunkerzwecke anlaufen zu brauchen.

Neues Motorrettungsboot für den Küstendienst

In diesen Tagen erhält die Rettungsstation Kolberg/Ostsee, deren beide Bootsschuppen Ost und West bisher nur mit je einem Ruderrettungsboot und Raketenapparat ausgerüstet waren, ein neues, leistungsfähiges Motorrettungsboot, das den Namen „Nettelbeck“, des heldenmütigen Verteidigers seiner Vaterstadt Kolberg während der Freiheitskriege 1806/07 trägt. Das auf der Schiffswerft August Pahl, Hamburg-Finkenwärder gebaute, halbgedeckte, eiserne Motorrettungsboot der 11 m-Type hat als Antriebskraft einen kompressorlosen Dieselmotor von 80 PS, der dem Boot eine Geschwindigkeit von 8,5 sm stündlich gibt. Das Boot ist durch seine Unterteilung in zahlreiche wasserdichte Abteilungen, durch Doppelboden und Lenzeinrichtung unsinkbar und vermöge seiner Formengebung unkenterbar. Im übrigen entspricht die Ausrüstung den höchsten Anforderungen für den erfolgreichen Kampf mit Sturmsee und Brandung. Es ist das vierte der von der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in diesem Jahr neu in Dienst gestellten Motorrettungsboote. Ein weiteres, gedecktes, eisernes Motorrettungsboot von 12,5 m Länge befindet sich noch im Bau für die Station Büsum. Mit Raupenschleppern für den Transport von Strandmotorrettungsbooten wurden diesjährig die Stationen: Wangeroog, Ording und Prerow ausgerüstet.

Auch die schwedische Schiffahrt wandert nach Lissabon ab

Dem Beispiel der griechischen Trampreeder folgend hat jetzt auch ein Teil der transatlantischen schwedischen Schiffahrt beschlossen, künftig Lissabon als nördlichsten europäischen Umschlagshafen zu wählen und ihre bisherigen Interessen in London aufzugeben. Auch sind zahlreiche schwedische Frachtschiffe, die ursprünglich nach englischen oder anderen nordeuropäischen Häfen bestimmt waren, nach Lissabon umdirigiert worden. Somit verlagert sich das Schiffahrtsgeschäft mehr und mehr in die portugiesische Hauptstadt.

Winterarbeit in der Überseevereinigung e. V., Stettin

In der Überseevereinigung hat die Winterarbeit, wie bereits in unserer Ausgabe vom 15. 10. berichtet, in der Berufserziehung begonnen. In enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufserziehung und Betriebsführung in der Deutschen Arbeitsfront und unter verwaltungstechnischer Führung dieser Abteilung ist in der Vorbereitung für den Auslandseinsatz junger Kaufleute ein Ausbildungspunkt erstellt worden. Voraussetzende junge Kaufleute aus dem Groß- und Außenhandel erhalten in dieser Berufserziehungsmöglichkeit, die neben ihrer betrieblichen Tätigkeit in den Abendstunden durchgeführt wird, ein abgerundetes Wissen für die Auslandstätigkeit. Auf diesem Abschnitt hat die Überseevereinigung eine ihrer größten Aufgaben zu erfüllen, da unsere Wirtschaft durch die Ausdehnung der Handelsbeziehungen mit den Ostseeländern, mit Südeuropa und mit dem neuen Handelspartner Russland schon in der nächsten Zeit befähigte Kaufleute dringend benötigt.

Der Stoff der Sonderlehrgemeinschaft für den Auslandseinsatz umfasst neben den Sprachen insbesondere die Außenhandelskunde. Hier sind Lehrgemeinschaften über Weltverkehr, Welthandel, Praxis der Devisenbewirtschaftung, Export und Import sowie drei Aufbaulamesschäften über Außenwirtschaft vorgesehen. Den Abschluß dieser Sonderlehrgemeinschaft, die zwei Wintersemester intensiver Arbeit erfordert, bildet die Außen-

handels- sowie die Exportwoche. Eine Reihe von Fachvorträgen, auf denen herausragende Wirtschaftskenner Referate halten werden, sind zur Durchführung in diesem Winterhalbjahr vorgesehen.

Die Stettiner Betriebsführer der am Groß- und Außenhandel interessierten Firmen werden ihre Aufgabe darin sehen müssen, befähigten Mitarbeitern ihrer Betriebe das Studium in der Überseevereinigung zu ermöglichen. Durch diese Maßnahmen wird der Stettiner Handel dazu beitragen können, die Aufgabe, die ihm gestellt ist, zu erfüllen.

In der Überseevereinigung werden alle Fremdsprachler in Zirkeln zusammengefloßen, die der Nutzung der Sprache dienen. Die reichhaltige fremdsprachliche Bücherei ist ein wertvolles Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Die Sprachzirkel sind in zwei Stufen geteilt. In der Stufe I wird die Fähigkeit zum Übersetzen und Lesen einfacher Texte sowie in der einfachen Unterhaltung verlangt. Die Stufe II fordert von den Teilnehmern fließendes Lesen und Übersetzen und fließende Konversation.

Anmeldungen sind zu richten an die Übersee-Vereinigung e. V., Stettin, Pöhlner Straße 15.

Fachliche Auskünfte erteilt die Fachabteilung „Der Deutsche Handel in der DAF“, Referat Berufserziehung, Stettin, Augustastrasse 17.

Abteilung Industrie

Verbrauchsregelung für Seife; hier: Bezugsscheine für Gefolgschaftsmitglieder industrieller Betriebe

I. Wir beziehen uns auf unsere Mitteilungen in der Nr. 20 des „Ostsee-Handel“ in der gleichen Angelegenheit.

Die in diesen Mitteilungen angeführte Anordnung Nr. 21 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung über die Verbrauchsregelung für Seifenprodukte und Waschmittel aller Art vom 23. 9. 39 ist durch die Anordnung Nr. 24 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung über die Verbrauchsregelung für Seifenprodukte und Waschmittel aller Art vom 26. 10. 1939 mit Wirkung vom 1. 11. 39 außer Kraft gesetzt worden.

Von diesem Zeitpunkt ab ist der Bezug von Seife für Gefolgschaftsmitglieder industrieller Betriebe, die infolge ihres Berufes besonders starke Verschmutzung an Körper oder Kleidung ausgesetzt sind, wie folgt geregelt:

1. Die Mengen, die Betriebe für solche Gefolgschaftsmitglieder erwerben können, werden künftig von den Wirtschaftsämtern festgesetzt. Diese sind — nach Auskunft des Sach-

bearbeiters im Reichswirtschaftsministerium — ermächtigt, die Mengen für verschiedene Arten von Betrieben bzw. verschiedene Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern je nach der Art der Tätigkeit verschieden hoch festzusetzen.

2. Für jedes Gefolgschaftsmitglied können im Höchstfall zugeteilt werden:

1 Stück Einheitsseife oder
100 g Kernseife (feste Haushaltsseife) oder
100 g Bimssteinseife und
1 Normalpaket Waschpulver bzw. Seifenpulver
(etwa 250 g).

Betriebe des Kohlenbergbaues und Raffinerien können darüber hinaus für jedes Gefolgschaftsmitglied zugeteilt erhalten:

Weitere Stück Einheitsseife oder
300 g Kernseife (Haushaltsseife) oder
300 g Bimssteinseife.

3. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können die Wirtschaftsämter in begründeten Fällen zulassen.

II. Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß — nach Auskunft des Sachbearbeiters im Reichswirtschaftsministerium — den Betrieben Seifenprodukte und Waschmittel zum Reinigen von Räumen in aller Regel nicht

zur Verfügung gestellt werden können. Ausnahmen können nur in ganz besonders liegenden Fällen zugelassen werden (z. B. wenn es umumgänglich ist, Lebensmittel oder andere schutzempfindliche Waren oder Stoffe auf dem Fußboden zu lagern u. ä.). In Fällen dieser Art sind die Anträge mit eingehender Begründung an das zuständige Wirtschaftsamt zu richten.

Erwerb von Kraftfahrzeugen

Für den Erwerb von Kraftfahrzeugen durch die Wirtschaft hat der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen durch einen Erlass vom 30. 10. 39 folgende Regelung getroffen:

„Die Anweisung des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen an die Kraftfahrzeug-Hersteller über Zahl und Art der für die Wirtschaft aus der Erzeugung freigegebenen Kraftfahrzeuge geht mir jeweils unmittelbar zu.

Die Verteilung dieser Kraftfahrzeuge erfolgt durch mich.

Anträge sind bei den örtlichen zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (Landrat, Oberbürgermeister, in Berlin Bezirksbürgermeister) zu stellen. Prüfung erfolgt durch die Mittelbehörden — Bevollmächtigte für den Nahverkehr — im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Wirtschaft. Nach Maßgabe des verfügbaren Bestandes und der Dringlichkeit werden Bezugsscheine durch die Bevollmächtigten für den Nahverkehr ausgestellt, die dem Antragsteller und in Abschrift dem Liefererwerb zugehen. Der Kauf kann dann in üblicher Weise unter Vorlage des Bezugsscheines über die Vertretung des betreffenden Lieferwerks bzw. den Handel getätigten werden. Das Bezugtrecht ist nicht übertragbar.

Auf Grund früherer Bestellungen steht noch eine begrenzte Zahl von Kraftfahrzeugen aus der Friedens-Auslauferzeugung zur Verfügung. Nähere Mitteilung geht den Bestellern von den Lieferwerken zu; sie sind ermächtigt, bei Vorlage der Dringlichkeitsbescheinigung den Verkauf abzuschließen.

Anträge auf Kauf von Kraftfahrzeugen und Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen bei anderen als den hier genannten Stellen sind zwecklos und bleiben unbeantwortet.“

Inzwischen ist in einem Teil der Presse ein Erlass des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft mit folgendem Wortlaut bekanntgegeben worden:

„Die Herstellerfirmen benachrichtigen die Besteller, sobald die Lieferung in der Reihenfolge der Bestellung erfolgen kann. Sie sind nur berechtigt, an solche Besteller zu liefern, bei denen eine kriegswirtschaftliche Notwendigkeit für die Inbetriebnahme eines Nutzkraftwagens besteht. Auf Grund des Schreibens der Herstellerfirmen kann die Besteller daher eine Dringlichkeitsbescheinigung bei den für sie jeweils in Frage kommenden Stellen einholen.

Diese Stellen sind:

- für die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft: die Industrie- und Handelskammer,
- für Betriebe, die von Dienststellen der Wehrmacht betreut werden: die Wehrwirtschaftsstelle,
- für Betriebe des Transportgewerbes: der Fahrbereitschaftsleiter des Bevollmächtigten für den Nahverkehr,
- für Handwerksbetriebe: die Handwerkskammer,
- für Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft: der Landrat oder Oberbürgermeister — Ernährungsamt,
- für Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft: das Forst- und Holzwirtschaftsamt.

Die Erteilung von Kennziffern kommt für die Lieferung von Nutzkraftwagen an private Bedarfsstellen der Wirtschaft nicht in Betracht.

Eine Lieferung außerhalb der Reihenfolge der Bestellungen ist ausgeschlossen. Es ist daher zwecklos, wenn sich Interessenten an behördliche Stellen, insbesondere an zentrale Stellen in Berlin, wegen der Erteilung von Sondergenehmigungen (Bezugsscheinen, Kennziffern usw.) wenden.

Die an Stelle dieser vorläufigen Regelung tretende endgültige Regelung für die Verteilung von Nutzkraftwagen an die Wirtschaft wird der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft rechtzeitig bekanntgegeben.“

Zur Vermeidung von Irrtümern und in Beantwortung zahlreicher an uns gelangter Anfragen weisen wir darauf hin, daß der Erlass des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft sich auf die Auslauferzeugung bezieht, d. h. auf die neuhergestellten Wagen der Typen, die in dem bekannten Typenprogramm des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen nicht mehr enthalten sind. Die Regelung des Reichsverkehrsministeriums gilt für die übrige Neuproduktion.

Sozialversicherung der Betriebsärzte

In unseren Mitteilungen in der Nr. 20 des „Ostsee-Handel“ hatten wir zur Frage der Unfallversicherung für Betriebsärzte Stellung genommen. In Ergänzung hierzu geben wir im Nachfolgenden einen Überblick über die gesamte Sozialversicherungspflicht der haupt- und nebenamtlichen Betriebsärzte.

1. Hauptamtliche Betriebsärzte sind wie alle sonstigen Gesellschaftsmitglieder zu behandeln, so daß für sie keine Besonderheit gilt.

1. Ihr Einkommen ist unter den allgemeinen Voraussetzungen als sozialversicherungrechtliches Entgelt nach § 160 RVO. zu behandeln, d. h. es sind darauf die Angestelltenversicherungsbeiträge zu entrichten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst RM. 7200,— nicht übersteigt und sie beim Dienstantritt das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. Andernfalls sind sie nicht angestelltenversicherungspflichtig (§§ 1, Abs. 3, 3 ABG.)

2. Krankenversicherungspflichtig dürfen sie in keinem Fall sein, da es nach § 165 Abs. 2 RVO. nur solche Angestellte sind, deren Jahresarbeitsverdienst RM. 3600,— nicht übersteigt.

3. Arbeitslosenversicherungspflichtig sind die hauptamtlichen Betriebsärzte nach § 69, Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nur, sofern ihre Jahreseinkommen RM. 7200,— nicht übersteigt. Für Versicherte, die mehr als RM. 3600,— aber nicht mehr als RM. 7200,— Jahreseinkommen haben, wird die Arbeitslosenversicherung von einem Betrage von RM. 300,— monatlich erhoben.

4. Nach § 544 RVO. sind hauptamtliche Betriebsärzte gegen Unfälle versichert, wenn sie in Betrieben beschäftigt sind, die der Unfallversicherung unterliegen.

II. Nebenamtliche Betriebsärzte. Bezüglich der sozialversicherungrechtlichen Behandlung der nebenamtlichen Betriebsärzte haben wir uns mit Eingabe vom 30. Juni d. J. angesichts der bestehenden Meinungsverschiedenheiten an das Reichsarbeitsministerium gewandt. Auf diese Eingabe hat uns das Reichsarbeitsministerium mit Schreiben vom 20. Oktober d. J. — IIa 13 194/39 — folgendes mitgeteilt:

„Zu Ihrer Anfrage hat das Reichsversicherungsamt vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge wie folgt Stellung genommen:

1. Krankenversicherung. Nebenamtliche Betriebsärzte, deren Tätigkeit durch die „Richtlinien für Betriebsärzte“ des Amtes für Volksgefürthheit der DAF. bestimmt wird, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Zwar wird nach den Richtlinien auch ein nebenamtlicher Betriebsarzt zur Gesellschaft gerechnet.

Er gehört jedoch zu keinem der in § 165 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personenkreise. Abs. 1 Nr. 2 dieser Vorschrift schreitet aus, denn hierdurch werden nur Angestellte in der Stellung von Betriebsbeamten, Werkmeistern und in ähnlich gehobener Stellung erfasst, dagegen nicht mehr Angestellte in höherer Stellung, die mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen Tätigkeit beschäftigt sind (vergl. Künne Krankenversicherung 1939 S. 22 Anm. 13a zu § 165, Kreil, Anleitung des Reichsversicherungsamts S. 87 Nr. 24). Der in Biff. 8 der Richtlinien festgelegte, äußerst vielseitige Aufgabenbereich des Betriebsarztes läßt keinen Zweifel, daß seine Tätigkeit nach diesem Maßstab zu beurteilen ist. Aber auch unter Nr. 6 a. a. D. ist die Stellung des nebenamtlichen Betriebsarztes nicht einzuordnen. Angestellt in Berufen der Kranken- und Wohlfahrtspflege sind solche Ärzte nicht, die an der eigentlichen Krankenpflege und Heilbehandlung unbeteiligt sind (Entscheidung 3792, M. 1930 IV S. 303 = EuM. Bd. 27, S. 455, Nr. 189). Nach Biff. 6 der Richtlinien ist aber gerade die selbständige ärztliche Krankenbehandlung der Gefolgschaftsmitglieder über den Rahmen der ersten Hilfe hinaus dem Betriebsarzt verboten. Seine Aufgaben sind vielmehr im wesentlichen allgemein gesundheitspolitischer Art.

Der nebenamtliche Betriebsarzt fällt somit schon dem Wesen seiner Stellung nach weder unter Nr. 2 noch unter Nr. 6 vom § 165 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. Darüber hinaus fehlt es aber auch noch an dem weiteren Erfordernis für die Krankenversicherungspflicht, daß die Beschäftigung als Betriebsarzt den Hauptberuf bildet, denn der nebenamtliche Betriebsarzt führt seine Privatpraxis weiter und seine hierauf verbliebene Eigenschaft als frei praktizierender Arzt gibt seiner beruflichen Stellung das Gepräge. Die Höhe der Einnahmen aus der Privatpraxis im Vergleich mit der Vergütung für die Tätigkeit als Betriebsarzt ist hierbei nicht entscheidend (zu vergl. Entscheidung 2045 M. 1915, S. 578 V EuM. 5 S. 39 Nr. 18, EuM. Bd. 38 S. 43 Nr. 14).

2. Angestelltenversicherung. Anders ist die Rechtslage in der Angestelltenversicherung. Der nebenberufliche Betriebsarzt wird durch den Betriebsführer vertraglich zur Leistung ärztlicher Dienste im Betrieb gegen Entgelt verpflichtet und untersieht als Gefolgschaftsmitglied in allen betrieblichen Angelegenheiten dem Betriebsführer, dem er auch zur Gefolgschaftstreue verpflichtet ist. Er ist somit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 dürfte aus den gleichen Gründen wie oben in der Krankenversicherung § 165 Abs. 1 Nr. 6 der NVO nicht Platz greifen, wobei für die Angestelltenversicherung der Abschnitt C der „Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung“ vom 8. März 1924 — RGBl. I, S. 274, 410 — in der Fassung vom 4. Februar und 15. Juli 1927 hinfällig der dort erwähnten Auffestzärzte nur auf behandelnde Ärzte zu beziehen sein dürfte) versicherungspflichtig, sofern nicht im Einzelfall die Voraussetzungen des § 10 a. a. D. in Verbindung mit der Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923/19. Dezember 1931 gegeben sind. Über diese Verordnung hinaus den nebenberuflich tätigen Betriebsarzt von der Versicherungspflicht zu befreien, liegt kein ausreichender Grund vor, zumal die gleichen Verhältnisse auch bei sonstigen freiberuflich tätigen Ärzten vorliegen, die bei Versorgungs- und Gesundheitsämtern, Krankenanstalten usw. nebenberuflich auf Grund eines Dienstvertrages beschäftigt werden. Der Umstand, daß alle Ärzte Pflichtmitglieder der Deutschen Ärzteversorgung sind, kann für sich allein die Freistellung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht rechtfertigen. Eine solche Freistellung könnte nur durch eine entsprechende Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes eintreten.

3. Arbeitslosenversicherung. Da die Betriebsärzte ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes nicht krankenversicherungspflichtig sind (oben Biff. 1), sind sie auch nicht nach § 69 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung arbeitslosenversicherungspflichtig. Wohl aber kommt Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 69 Nr. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Betracht (vgl. Biff. 2 dieses Berichtes). Aber auch dieses wird regelmäßig nach § 75a a. a. D. entfallen; denn, wie bereits in dem Schreiben der Reichsgruppe hervorgehoben wird, wird die Tätigkeit der nebenamtlichen Betriebsärzte 30 Arbeitsstunden in der Kalenderwoche kaum übersteigen.

4. Soweit die Ärzte in knappsschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, sind sie nicht versicherungspflichtig in der knappsschaftlichen Krankenversicherung, weil sie nach dem oben Angeführten nicht krankenversicherungspflichtig nach § 165 der Reichsversicherungsordnung sind (zu vergl. § 15 Abs. d. Reichsknappsschaftsgesetzes).

Eine Versicherung in der Angestelltenpensionslasse kommt nicht in Frage, weil die Ärzte nicht mit wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigt sind (zu vergl. § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappsschaftsgesetzes).

Unterabteilung Einzelhandel

Wir geben nachstehend in Kürze eine Zusammenstellung wichtiger aktueller Berufsfragen, die für jeden Einzelhandelskaufmann bestimmt von Interesse sein dürfen:

Allgemeines Recht

Wer infolge der gegenwärtigen Zeitumstände ohne sein Verschulden seine Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, erfährt durch die Kriegsgesetzgebung besonderen Schutz. So ist die Versteigerung gepfändeter Sachen unzulässig. Die Eröffnung eines Konkursverfahrens kann nur auf Antrag des Schuldners erfolgen. Die Gerichte können die Vertagung einer Verhandlung oder das Auhen eines Verfahrens anordnen. Grundsatz muß jedoch sein, daß jeder Kaufmann seine Verpflichtungen nach besten Kräften erfüllt und den gekennzeichneten Rechtsschutz nur dann in Anspruch nimmt, wenn andernfalls die Existenz des Betriebes gefährdet ist.

Besonderen Rechtsschutz genießen Betriebsführer, die zur Wehrmacht einberufen sind. Gerichtliche Verfahren, die gegen sie anhängig sind, werden ohne weiteres ausgeführt.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann das Prozeßgericht dem Beflagten auf dessen Antrag eine Zahlungsfrist bis zur Dauer von 3 Monaten bewilligen.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte ist bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht mehr bis RM. 500,—, sondern bis RM. 1500,— begrenzt.

Sämtliche Verjährungsfristen sind bis auf weiteres gehemmt. Forderungen können also vorläufig nicht verjähren.

Kriegsunterstützung

Einzelhändler, die ihren Betrieb aufzugeben mußten und keine andere Beschäftigung nachgewiesen erhalten, haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Freiwillige Zuwendungen eines Betriebsführers an einberufenen Gefolgschaftsangehörige werden auf die Familienunterstützung nicht angerechnet, wenn die Familienunterstützung, die freiwilligen Zuwendungen und ein etwaiges sonstiges Einkommen des Einberufenen und seiner Familienangehörigen 85% des bisherigen Nettoeinkommens nicht überschreiten.

Freiwillige Zuwendungen eines Betriebsführers an einberufene Gefolgschaftsmitglieder sind lohnsteuerfrei, wenn sie neben der Familienunterstützung gezahlt werden, nicht höher als RM. 195,— monatlich sind und zusammen mit der Familienunterstützung und einem Betrag für erparate Verpflegung den bisherigen Netto- lohn nicht überschreiten.

Steuern

Der Reichsfinanzminister hat die Finanzämter angewiesen, Betriebsprüfungen im Einzelhandel angemessene Zeit zurückzustellen, soweit dies infolge besonderer Finanzpruchnahme des Betriebsführers und seiner Gefolgschaft auf Grund der gegenwärtigen Bewirtschaftungsmaßnahmen angebracht erscheint.

Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer können herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß die um die Steuerabzüge verminderde Einkommensteuer voraussichtlich um mehr als $\frac{1}{5}$, mindestens aber RM. 100,— niedriger sein wird als die zuletzt festgesetzte Einkommensteuer.

Die Finanzämter können Steuern mit Rücksicht auf die Auswirkungen der gegenwärtigen Bewirtschaftungsmaßnahmen stilllegen, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Ein Erlass von Reichssteuern kommt dann in Frage, wenn die Einziehung auf Grund besonderer Notstände wie z. B. der gegenwärtigen Kriegsmaßnahmen nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Voraussetzung ist, daß die Fortführung des Betriebes oder die Befreiung des notwendigen Lebensunterhalts vorübergehend oder dauernd erheblich gefährdet ist.

Ermäßigungen der Grundsteuer können bei Ertragsminderung gewährt werden. Ertragsminderungen liegen vor, wenn Räume leerstehen oder billiger vermietet werden müssen oder Mietausfälle eingetreten sind oder wenn in eigenbenutzten Räumen ein erheblicher Betriebsrückgang wie etwa auf Grund der gegenwärtigen Kriegsbewirtschaftung zu verzeichnen ist. Im letzten Falle wird ein Steuererlass jedoch nur genehmigt, wenn die Einziehung der Steuern eine unbillige Härte darstellen würde.

Schriftliche Grundsteuerbescheide werden, soweit die Grundsteuerheber sich nicht geändert haben, nicht mehr zugestellt. Die Grundsteuer wird vielmehr nur noch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein festgesetzt.

Vollmachten, die von zum Heeresdienst eingezogenen Kaufleuten ausgestellt werden, unterliegen nicht der Urkundensteuerpflicht. Der Kriegszuschlag für Bier, Tabakwaren und Schaumwein unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Angestellte, deren Arbeitslohn RM. 234,— monatlich nicht übersteigt, werden von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht erfaßt.

Arbeitsrecht

Urlaubsansprüche von Gefolgschaftsmitgliedern sind verfallen. Auch die freiwillige Urlaubsverlängerung seitens des Betriebsführers ist unerwünscht. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen (Tod, Geburt, Krankheit) zulässig.

Die Ruhepausen für Jugendliche und weibliche Gefolgschaftsmitglieder sind neu geregelt worden. Sie betragen bei mehr als 6 bis 9 Stunden Arbeitszeit eine halbe Stunde, bei mehr als 9 Stunden Arbeitszeit eine Stunde. Diese gegenüber der bisherigen Bestimmung verkürzte Ruhepause setzt voraus, daß die Arbeit wiederholt durch Kurzpausen unterbrochen wird.

Frauen dürfen bis zu 10 Stunden täglich in dringenden Fällen beschäftigt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 56 Stunden.

Jugendliche über 16 Jahre können in dringenden Fällen bis zu 10 Stunden täglich und 56 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Die Unterrichtszeit der Berufsschule wird auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in dringenden Fällen bis zu 10 Stunden täglich einschließlich der Unterrichtszeit der Berufsschule beschäftigt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden ausschließlich der Berufsschulzeit nicht überschreiten. Der freie Nachmittag für Jugendliche über 16 Jahre fällt fort, soweit sie in dringenden Fällen mit Mehrarbeit beschäftigt werden müssen. Für Jugendliche über 16 Jahre, die keine Mehrarbeit zu leisten haben, bleibt ebenso wie für Jugendliche unter 16 Jahren der Anspruch auf den freien halben Tag bestehen. Dieser kann an jedem beliebigen Vormittag bis 14 Uhr oder an einem beliebigen Nachmittag ab 14 Uhr gegeben werden.

Soweit Betriebe infolge des Kriegszustandes stillgelegt und eingeschränkt werden müssen, kann der Reichsstraehänder der Arbeit auf Antrag die Kündigungsfristen für Gefolgschaftsmitglieder verkürzen.

Jeder Arbeitsplatzwechsel ist genehmigungspflichtig. Auch Gefolgschaftsmitglieder über 25 Jahre dürfen nur dann eingestellt oder entlassen werden, wenn dies vom Arbeitsamt genehmigt worden ist. Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn eine Entlassung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied erfolgt.

Berufsausbildung

Die Berufsausbildung des Nachwuchses darf durch die Kriegszeit nicht gefährdet oder gar unterbrochen werden. Auch eine vermehrte Einschüttung von Lehrlingen ist unerwünscht.

Sollte die Ausbildung von Lehrlingen, deren Betriebsführer zum Heeresdienst eingezogen ist, in Frage gestellt sein, so wird Mitteilung an die Wirtschaftskammer Pommern, Unterabteilung Einzelhandel, Stettin, Frauenstr. 30, erbeten, damit geeignete Hilfmaßnahmen getroffen werden können.

Einzelhandelschutzgesetz

Einzelhändler, die ihr Geschäft infolge der Auswirkungen des Kriegszustandes schließen müssen, können ihr Geschäft späterhin wieder ohne Genehmigung eröffnen. Dieser Grundsatz gilt nicht für Fälle, in denen ein Geschäft auf Grund der Verordnung zur Befreiung der Ueberzeugung im Einzelhandel behörflich geschlossen worden ist.

Der Zugang zum Einzelhandel bleibt auch weiterhin gesperrt. Die Genehmigung für die Neuimportation von Waren in solchen Geschäften, deren Umsatzmöglichkeiten durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen beschränkt wurden, wird unter erleichterten Bedingungen erteilt — dies allerdings nur für die Dauer des Kriegszustandes bzw. der Bewirtschaftung.

Besicherung

Kasko- und Haftpflicht-Besicherungsverträge für stillgelegte Wagen verlängern sich automatisch um die Zeit, während der das Kraftfahrzeug nicht benutzt werden darf. Für die Zeit der Stilllegung wird ein besonderer Besicherungsschutz gegen eine geringe zusätzliche Gebühr übernommen.

Kaufleute, die einer privaten Krankenversicherung angehören, müssen, wenn sie zum Heeresdienst einberufen werden, das Risiko der Versicherung beantragen. Damit entfällt die Beitragspflicht. Bei gleichzeitiger Familienversicherung sind nur die entsprechenden Teilbeträge zu zahlen.

Post

Für Pakete und Postgüter ist der Freimachungszwang eingeführt worden. Jedes Paket muß eine Paketkarte und jedem Postgut eine Postgutkarte beigefügt werden. Es können also nicht mehr

mehrere Pakete auf eine Paketkarte bzw. mehrere Postgüter auf eine Postgutkarte versandt werden. Die Zustellgebühr für Pakete muß von dem Absender vorausgezahlt werden.

Die Verteilung von Postwurfsendungen ist bis auf weiteres eingestellt.

Allgemeines

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat sich an die Kaufleute des Lebensmittel-Einzelhandels mit dem Aufruf gewandt, alte, kranke und körperlich behinderte Volksgenossen bevorzugt zu bedienen, um ihnen ein allzu langes Warten zu ersparen.

Einzelhandelsbetriebe können bei ihren bisherigen Bankverbindungen unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert Kredite aufnehmen, da von Seiten des Reiches für diese Kredite Garantien geleistet werden.

Soweit Verdunkelungsmaßnahmen in Geschäften besondere Schwierigkeiten machen, ist die Beratung der Dienststellen des Reichsluftschutzbundes, und zwar insbesondere der Reviergruppen in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen des Kriegswinterhilfswerks ist besonders zu beachten, daß die von den Kaufleuten vereinahmten Wertgutscheine auf der Rückseite mit dem Firmenstempel oder der Unterschrift versehen sein müssen.

Für Papier- und Verpackungsfragen sind besondere Verteilungsstellen eingerichtet worden, an die etwaige Anfragen zu richten sind. Interessierten Mitgliedsfirmen werden die in Frage kommenden Anschriften auf Wunsch nachgewiesen.

Werberegeln im Kartensystem

Im Einzelhandel haben sich mit der Einführung des Karten- und Bezugsscheinystems verschiedentlich Zweifel ergeben, ob es möglich ist, auch für bewirtschaftete Waren zu werben, und in welcher Form man die Tatsache erwähnen darf, daß bestimmte Erzeugnisse kartiert oder bezugsscheinfrei sind. Aus den allgemeinen Regeln des Wettbewerbs und Erfahrungen der Praxis ist zum Teil schon selbst eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse erfolgt. Eine Verlautbarung des Werberates zu dieser Frage, die jetzt veröffentlicht wird, soll nun auch die noch offen gebliebenen Fragen klären. Dann wird festgestellt, daß eine Werbung für Mangelware grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, sofern sie sich im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien des Werberates hält.

Es ist aber untersagt, in der Werbung für Mangelware auf die Waren- und Rohstoffverknappung in einer Form hinzuweisen, die die Absicht einer Ausnutzung der Mangellage erkennen läßt oder geeignet ist, weite Kreise der Bevölkerung zu beunruhigen. Insbesondere ist es untersagt, die Tatsache, daß eine Ware ohne Bezugsschein erhältlich ist, zum Ausgangspunkt der Werbung zu machen. Jede besondere Werbung für bezugsscheinfreie Waren ist daher unzulässig; jedoch darf bei der üblichen Werbung in sachlicher Form innerhalb der Verkaufsräume, im Schaufenster und auch bei der sonstigen Werbung darauf hingewiesen werden, daß die angebotene Ware ohne Bezugsschein gekauft werden kann. Bei der Ankündigung von Spinnstoffwaren gilt aber eine Einschränkung, weil sich gerade hier gezeigt hat, daß schon die einfache Bezeichnung einer Ware als „bezugsscheinfrei“ Anreiz zum Hamstern geben kann. Deshalb ist die Auflklärung darüber, daß eine Ware ohne Bezugsschein gekauft werden kann, hier vorerst nur in Form einer besonderen Zusammensetzung der bezugsscheinfreien Waren (z. B. in einer Liste) zugelassen.

Die Stellungnahme des Werberates geht also davon aus, daß nicht jede Werbung für Mangelware unzulässig sein kann, weil sonst die gesamte Werbung während des Kriegszustandes

ausgeschlossen wäre. Die vergangenen Wochen haben aber bereits gezeigt, daß die Betriebe auch in der Kriegswirtschaft auf Werbung nicht verzichten können. Natürlich muß sich diese Werbung im Rahmen der Vorschriften halten; sie darf also nicht zu Hamstern läufen anregen oder in sonstiger Weise die Tatsache der Mangelware unerlaubt auszuüben. Als unzulässig kennzeichnet es der Werberat, z. B. ein ganzes Schaufenster mit bezugsscheinfreien Waren auszustatten. Ankündigungen bezugsscheinfreier Waren müssen grundsätzlich so gehalten sein, daß keine Gefahr eines Anreizes zu übermäßigen Hamstern entsteht; sie werden sich also im wesentlichen auf eine Auflklärung der Verbraucher über die Frage, ob für den Einkauf Karten und Bezugsscheine notwendig sind oder nicht zu beschränken haben.

Die Kriegswirtschaft führt zu einer Neuregelung des Ladenöffnungs

Der Polizeipräsident von Berlin hat eine neue Anordnung über den Ladenöffnungs im Lebensmitteleinzelhandel erlassen. Danach sind die Lebensmittelgeschäfte auf jeden Fall bis 19 Uhr offen zu halten. Geschäfte, die sog. Spätkunden haben, halten nicht mehr bis 20 Uhr, sondern nur noch bis 19.30 Uhr auf und schließen auch schon vor diesem Termin, wenn die Spätkunden bedient worden sind. Die Anordnung befragt weiter, daß die Lebensmittelgeschäfte wie bisher zwischen 7 und 8.30 Uhr zu öffnen sind. Der Mittagsladenöffnungs ist um eine Stunde verkürzt und einheitlich auf die Zeit von 13 bis 15 Uhr, vom 1. Dezember 1939 bis 31. Januar 1940 von 12.30 bis 14.30 Uhr festgesetzt worden. An Sonnabenden und an Tagen vor Feiertagen fällt der Mittagsladenöffnungs fort.

Diese Regelung berücksichtigt eine Reihe von Wünschen, die sich aus der Praxis ergeben hatten und befürchtet verschiedene Unzuträglichkeiten des bisherigen Zustandes. Es hat sich gezeigt, daß eine Offenhaltung der Lebensmittelgeschäfte bis 20 Uhr nicht notwendig war; man kommt für die ordnungsmäßige Versorgung der Bevölkerung mit einer Verlängerung des regulären Ladenöffnungs um eine halbe Stunde für die eingetragenen Spätkäufer aus, ja man kann unter Umständen sogar schon früher schließen. Andererseits erwies es sich als notwendig, auf eine grundsätzliche Einhaltung des 19-Uhr-Ladenöffnungs hinzuwirken. Gegenüber sollte Versuchen entgegengetreten werden, Ladenzeitverkürzungen durch eine allzu späte Drosselung der Geschäfte vorzunehmen. Der Mittagsladenöffnungs von insgesamt 3 Stunden hat sich als zu lang erwiesen. Auch mußte seine Länge einheitlich geregelt werden, weil der Einkauf durch die verschiedene Dauer des Mittagsladenöffnungs und seine unterschiedlichen Anfangs- und Schluszeiten zu schwierig geworden war. Der Fortfall des Mittagsladenöffnungs am Sonnabend entspricht einem allgemein geäußerten Wunsch der Bevölkerung, die dadurch in die Lage versetzt wird, unmittelbar im Anschluß an das Ende der Arbeitszeit einzukaufen. Die Anordnung des Polizeipräsidienten, die übrigens auch für Drogerien, Seifengeschäfte und Reformgeschäfte gilt, enthält eine Reihe von Gesichtspunkten, die von allgemeiner Bedeutung sind. Ein Neuregelung des Ladenöffnungs, die den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung trägt, hat sich fast überall als notwendig erwiesen. Sie kann natürlich nur in Anpassung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse erfolgen. Dringlich ist sie nicht nur für den Lebensmitteleinzelhandel, sondern auch für die übrigen Einzelhandelszweige, wobei es vor allem darauf ankommt, eine etwa notwendig werdende Verkürzung der Geschäftszeiten während des Winters in den verbunkerten Gebieten des Reichs einheitlich zu steuern und das gegenwärtige Durcheinander zu beseitigen. Dies läme einer

Verbindung des Gebankens einer Ladenzeitverkürzung mit einer Offenhaltungspflicht der Einzelhandelsgeschäfte gleich, um auf diese Weise dem Verbraucher die Gewissheit zu geben, daß er jedenfalls innerhalb der verfügbaren Geschäftszeit jederzeit einzufügen kann. Der Lebensmittel einzehandels wird wohl überall eine gewisse Sonderstellung einnehmen müssen, weil man in seinem Bereich von dem 19-Uhr-Ladenabschluß kaum abgehen kann, andererseits aber die hier besonders große zusätzliche Arbeitsbelastung der Betriebe durch das Markenstempeln und die Heranbringung der Ware im Wege eines Mittagsabschlusses ausgleichen muß.

Das ganze Problem gewinnt für diejenigen Reichsgebiete wiederum ein anderes Gesicht, in denen die Verbundungsmaßnahmen aufgehoben sind. Hier hat sich an der Abwicklung des Geschäftsverkehrs gegenüber der Zeit vor dem Kriege nichts wesentliches geändert. In diesen Gebieten wird deshalb in erster Linie die seit längerer Zeit erörterte Frage, ob die Einführung eines allgemeinen Mittagsabschlusses zweckmäßig ist, zu klären sein.

Alle diese Umstände sprechen für eine starke Dezentralisierung der Befugnisse zur Regelung des Ladenabschlusses auf die höheren Verwaltungsbehörden, denen zur Zeit die rechtliche Handhabe hierzu nur in beschränktem Umfange gegeben ist. Es kann erwartet werden, daß die ganze Frage, die zur Zeit bei den zuständigen Stellen eingehend geprüft wird, schon in aller nächster Zeit gelöst wird und daß damit dann auch die gegenwärtige Uneinheitlichkeit in der Ladenabschlußfrage aufhört.

Die Sicherung des Familienunterhaltes bei Einberufenen

Für die Höhe der von den Stadt- und Landkreisen an die Familien der Einberufenen zu gewährenden Leistungen waren bisher ausschließlich die von diesen Stellen unter Berücksichtigung der örtlichen Lebensverhältnisse aufgestellten Unterhaltsfälle maßgebend. Um die Leistungen in eine engere Beziehung zu dem bisherigen Einkommen des Einberufenen und damit den Lebensverhältnissen seiner Familie zu bringen, sind nunmehr einheitliche Tabellensätze aufgestellt worden. Diese sehen für ein bestimmtes Nettoeinkommen des Einberufenen einen bestimmten Unterstützungsfall vor, den die Ehefrau des Einberufenen erhält, die mit ihm bis zu dem Gestaltungstage in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Dazu treten weitere Zuschläge für die im Haushalt lebenden Kinder. Die Tabelle ist in Einkommensstufen unterteilt, die von 100 bis 580 RM. reichen. Das Nettoeinkommen des Einberufenen errechnet sich bei Arbeitern und Angestellten durch Abzug der einbehaltenden Steuern, der Beiträge zur Reichsversicherung und zur Arbeitslosenversicherung. Anstelle der Tabellensätze können auch die bisherigen Unterhaltsfälle der Gemeinden gewährt werden, falls sie höher sind. Bei einem Nettoeinkommen des Einberufenen von RM. 250,— betragen die Leistungen beispielsweise nach der Tabelle für die Ehefrau allein RM. 100,—.

Außer den Leistungen zur Sicherstellung des laufenden Lebensbedarfs werden bekanntlich auch Mietbeihilfen gewährt, um den berechtigten Wohnbedarf sicherzustellen. Bisher war zu prüfen, in welchem Umfange der Wohnbedarf je nach Lebensstellung des Unterstützungsberichteten und nach den Verhältnissen der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen als berechtigt anzusehen war. Nunmehr ist bestimmt worden, daß sich die Mietbeihilfen in jedem Falle nach der tatsächlich zu entrichtenden Miete richten.

Außer allen sonstigen Leistungen können auch noch zur Sicherung der Fortführung des Haushalts und zur Erhaltung des Besitzstandes laufende Beihilfen nach Lage des Einzelfalles gegeben werden, um nichtzumutbare Unterschiede gegenüber dem bisherigen Lebensstand in verständnisvoller Weise auszugleichen. Unter gewissen Voraussetzungen kann auch eine Beihilfe für eine Hausgehilfin gewährt werden. Schließlich ist es möglich, im Einzelfalle Beihilfen zu geben, wenn bestimmte Auschaffungen notwendig sind, die aus den laufenden Beihilfen nicht gedeckt werden können.

Die bisher vorgeschriebene Meldung der Familienunterstützungsberichteten beim Arbeitsamt ist nunmehr vollständig aufgehoben worden, nachdem bereits bisher eine wesentliche Einschränkung der Meldepflicht eingetreten war. Soweit ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht, wird Arbeitslosenhilfe nicht gewährt. Zu denjenigen Fällen, in denen schon bisher ein Anspruch auf Familienunterhalt bestand, ist mit Wirkung vom 1. Oktober nach den Vorschriften des neuen Erlasses zu verfahren, der vom Reichsinnen- und Reichsfinanzminister herausgegeben worden ist.

Verkauf bezugscheinpflichtiger Waren an Gesellschaftsmitglieder

Bereitsentlich ist die Frage aufgetaucht, ob die Abgabe von Waren an Gesellschaftsmitglieder in Hersteller- und Handelsbetrieben der Bezugscheinpflicht unterworfen sei. Diese Frage ist zu bejahen. Die Zugehörigkeit zu einem Betrieb, der bezugscheinpflichtige Ware herstellt oder verkauft, darf im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung aller Betriebe keine Mehrbelieferung mit solchen Waren zur Folge haben. Das Gesellschaftsmitglied muß deshalb beim Bezug im eigenen Betrieb stets einen Bezugschein vorlegen.

Die Suppenwürze aus der Maggi-Flasche

Das Reichsgericht hat sich im September d. Js. erneut mit der Frage der Umfüllung von Suppenwürze aus einem Original-Märkte-Standgefäß in entsprechende, für den Haushalt bestimmte kleinere Gefäße beschäftigt. Aus Maggi-Standflaschen war nicht Maggi-Suppenwürze, sondern eine andere Würze verkauft worden. Es wurde allerdings festgestellt, daß der beklagte Kaufmann von dem Verkauf keine bestimmte Kenntnis gehabt hat. Im wesentlichen wurde das erfrichterliche Urteil bestätigt, wonach dem Beklagten untersagt wurde, eine andere als „Original-Maggi-Würze“ in Flaschen mit entsprechendem Markenzeichen festzuhalten oder aus solchen Flaschen zu verkaufen. Es wurde weiterhin untersagt, an Stelle der von dem Käufer verlangten Maggi-Würze eine nicht von der flaggenden Partei stammende Würze — sei es durch Abgabe einer anderen als der verlangten ohne Einverständnis des Käufers, sei es durch die stillschweigende Erfüllung einer anderen als der verlangten Maggi-Würze in die von den Käufern mitgebrachten, mit den Marken der flaggenden Partei versehenen Nachfüllfläschchen — zu unterziehen.

Aufrechterhaltung der Tankstellenbetriebe

Durch die Beschränkung des Kraftverkehrs sind zahlreiche Tankstellenbetriebe vorübergehend überflüssig geworden. Die Auswahl der Tankstellen, die zukünftig noch beliefert werden sollen, erfolgt nach kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten und auf Vorschlag der Vertriebsabteilungen des Zentralbüros für Mineralöl G.m.b.H.

Einzelhandelskaufleute, die irgendwelche Zweifelsfragen oder Beschwerdefälle haben, wollen sich mit der zuständigen Berufsorganisation: Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Bezirksfachgruppe Kraftfahrzeuge, Kraftstoffe und Garagen, Stettin, Frauenstr. 30, in Verbindung setzen.

Berufsausbildung

DAF. setzt Fernunterrichtswerk für Ingenieure fort!

Das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung in der Deutschen Arbeitsfront hat einen technischen Fernunterricht geschaffen, der es gestattet, auch in schwierigsten Zeiten den für unsere Wehrwirtschaft notwendigen Nachwuchs an Ingenieuren und technisch vorgebildeten Arbeitern sicherzustellen. Durch Teilnahme an diesem Fernunterrichtswerk kann sich jeder technisch Interessierte, besonders der ältere Lehrling und der junge Arbeiter in dem Maschinen-, Elektro- und Baufach, unabhängig von Zeit, Ort und Lehrherren, weiterbilden. Dem technisch-wissenschaftlich Befähigten wird außerdem die Möglichkeit geboten, nach vollendetem Heimstudium eine ordentliche Ingenieurschule zu besuchen.

Jeder Arbeitskamerad, der befähigt und würdig ist, kann sich an diesem Fernunterrichtswerk, ganz gleich, welche Schule er einst besuchte, den Aufstieg in seinem Beruf erarbeiten. Für die Teilnehmer der bereits angelaufenen Semester haben zum größten Teil die Betriebsführer die Studiengebühr bezahlt. Für das neue Semester, das am 1. Januar 40 beginnt und für das die Anmeldungen bis zum 15. November 1939 eingesandt werden müssen, kann in bedürftigen und begründeten Fällen die Aufnahme des Studiums gestattet werden, wenn die Hälfte der Gebühr rechtzeitig vor Beginn des Studiums eingezahlt ist und die übrige Hälfte bis zum 1. März 1940 eingezahlt wird.

Rat und Auskunft erteilt die Kreisabteilung Berufserziehung und Betriebsführung in jeder pommerschen Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront. Diese Abteilung nimmt auch Anmeldungen entgegen.

Berufserziehung für Kaufleute

im Berufserziehungswerk der Deutschen Arbeitsfront
Die Winterarbeitspläne für die Berufserziehung der Kaufleute sind in den Stettiner Betrieben verteilt worden. Sie enthalten eine Reihe von Lehrgemeinschaften und Aufbaulamerabschaften, die der beruflichen Förderung dienen. In den Lehrgemeinschaften werden insbesondere Lehrlinge erfasst. Hier sind Lehrgemeinschaften in kaufmännischem Schriftwechsel, kaufmännischem Rechnen, Buchführung, Werbelehre und Verkaufskunde vorgesehen, die besondere Beachtung verdienen.

Sonderlehrgemeinschaft für die Kaufmannsgehilfenprüfung

Für die Lehrlinge, die vor ihrer Kaufmannsgehilfenprüfung stehen und die in ihrem Wissen noch Lücken feststellen, ist eine Sonderlehrgemeinschaft für die Kaufmannsgehilfenprüfung eingerichtet. Diese Sonderlehrgemeinschaft stellt keine kurzfristige Maßnahme dar, sondern gewährleistet in ca. 50 Unterrichtsstunden eine ausreichende Vermittlung und Vervollständigung des für die Prüfung notwendigen Allgemeinwissens.

Sonderlehrgemeinschaft „Verläuferschulung“

Die Sonderlehrgemeinschaft für die Verläufnerinnen und Verläufer des Einzelhandels, die ganz auf die Erfordernisse der Kriegszeit abgestellt ist und insbesondere die Verbrauchserfahrung und die zu leistende Aufklärungsarbeit des Verläufers behandelt, muß von allen hier tätigen Arbeitskamerinnen und Arbeitskameraden besucht werden. Nur so werden sie ihre Aufgabe voll erfüllen können.

Lehrgemeinschaften für Stenotypistinnen

Für die Stenotypistinnen sind Lehrgemeinschaften in Kurzschrift und Maschinen schreiben angesehen. Sie haben das Ziel, durch Blind- und Tastschreiben die Leistungsfähigkeit zu steigern.

Fremdsprachen-Lehrgemeinschaften

Im Berufserziehungswerk der DAF. nehmen die Fremdsprachen einen großen Rahmen ein. Unsere jungen Kaufleute müssen wissen, daß durch die Beherrschung fremder Sprachen ihnen der Berufsweg geöffnet wird. Die Fremdsprachen-Lehrgemeinschaften werden in Zusammenarbeit mit der Überseevereinigung e. V. durchgeführt.

Sonderlehrgemeinschaft für die Bilanzbuchhalterprüfung

Die Sonderlehrgemeinschaft für die Bilanzbuchhalterprüfung, die Mitte dieses Monats beginnt, bedeutet für unsere in der Buchhaltung tätigen Arbeitskameraden ein wertvolles Mittel für die Bilanzbuchhalterprüfung der Industrie- und Handelskammer. Sie bereitet umfassend auf diese Prüfung vor. Geprüfte Bilanzbuchhalter werden von der Wirtschaft laufend gesucht. Die abgelegte Prüfung bedeutet also Aufstieg und Erfolg im Berufsfeld.

Anmeldungen für alle vorstehenden Maßnahmen werden im Berufserziehungswerk der Deutschen Arbeitsfront, Stettin, Große Oberstr. 18/20, entgegengenommen.

Lehrabschlußprüfung im Frühjahr 1940

1. Industriearbeiter- und Gehilfenprüfung

Die Anmeldungen zu den Industriearbeiter- und Gehilfenprüfungen in allen industriellen Lehrberufen und Auszubildern, sowie im graphischen Gewerbe sind mit dem auf dem Anmeldebogen näher bezeichneten Unterlagen bis zum 30. November ds. J. bei der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, Frauenstr. 30, und für den Stralsunder Bezirk bei der Geschäftsstelle in Stralsund, Fährstr. 6a, einzureichen. Teilnahmeberechtigt ist jeder in die Lehrlingsrolle der Industrie- und Handelskammer zu Stettin eingetragene Lehrling, der vertragsmäßig seine Lehrzeit spätestens am 30. 6. 1940 beenden würde. In besonderen Fällen können Lehrlinge aus Berufen, für welche die Dauer der Lehrzeit durch den Reichswirtschaftsminister geregelt worden ist, schon nach Ablauf der neu festgesetzten Lehrzeit zur Prüfung zugelassen werden, soweit sie das Lehrziel vorzeitig erreichen werden.

2. Kaufmannsgehilfenprüfungen und Prüfung im Gaststätten- gewerbe

Die Anmeldungen für die Kaufmannsgehilfenprüfungen in den Gruppen Industrie, Großhandel, Verlehrsgewerbe, Versicherung, Banen, Einzelhandel sowie für die Prüfungen im Gaststätten- gewerbe sind bis zum 30. November ds. J. mit dem auf dem Anmeldebogen näher bezeichneten Unterlagen bei der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, Frauenstr. 30, und für den Stralsunder Bezirk bei der Geschäftsstelle Stralsund, Fährstraße 6a, einzureichen. (Anmeldungen für die Prüfungen im Gaststätten- gewerbe sind nur nach Stettin einzureichen.) Teilnahmeberechtigt ist jeder in die Lehrlingsrolle eingetragene männliche und weibliche Lehrling, der seine ordnungsmäßig zurücksgelegte Lehrzeit spätestens am 30. 6. 1940 beenden würde. Für die Lehrlinge aus der Industrie, dem Großhandel, Versicherungs-, Ban- und Speditionsgewerbe sowie aus den sonstigen Kontorbetrieben ist die Stenographie als Pflichtfach eingeführt. Es wird eine Mindestfertigkeit von 80 Silben in der Minute verlangt; außerdem haben die Lehrlinge aus dem Versicherungsgewerbe eine Maschinen schreiberprüfung abzulegen.

Bezahlung der Berufsschulunterrichtszeit

Zu Nr. 19 des „Ostsee-Handel“ S. 22 ist ein Erlass des Reichs- arbeitsministers veröffentlicht worden, der besagt, daß bei Jugendlichen über 16 Jahren, soweit sie über 48 Stunden wöchentlich hinaus beschäftigt werden, die Vorschriften des § 8 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes über die Anrechnung der Unterrichtszeit

in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit keine Anwendung finden. Durch einen neueren Erlass vom 24. 10. 39 ist dieser Satz wieder weggesunken, da die Durchführung dieser Neuordnung Unzuträglichkeiten verursacht hat; es gilt vielmehr wieder folgende Regelung:

„Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist bei den Jugendlichen über 16 Jahre auch dann auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen, wenn die Jugendlichen in dringenden Fällen bis zu 10 Stunden täglich und bis zu 56 Stunden in der Woche beschäftigt werden; ferner ist die Erziehungsbehilfe oder der Lohn für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen.“

Das Fachbuch im Dienste der Berufserziehung

Das Fachbuch muß den Lehrling in seinem Arbeitserlebnis begleiten, vielseitige Erfahrungswerte vermitteln und ihm Vertrauen zu seinem Beruf geben. Diese Aufgabe stellt sich die von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin herausgegebene *Kleine Lehrlingsbücherei für den Einzelhandel*. Sie ist für den kaufmännischen Nachwuchs, sowie für alle, die ihr kaufmännisches Wissen erweitern oder sich fortbilden wollen, bestimmt. Die Verfasser der einzelnen Hefte sind hervorragende Kenner auf den betreffenden Sachgebieten. Die Gliederung der Lefchrechte ist nach praktischen Gesichtspunkten vorgenommen. Sie sind das beste Hilfsmittel zur Unterstützung und Festigung der Ausbildung im Betriebe.

Anerkennung von industriellen Auslernberufen

Nachstehende industrielle Auslernberufe sind vom Leiter der Reichsgruppe Industrie im Einvernehmen mit der Reichswirtschaftskammer und den Leitern der beteiligten Wirtschaftsgruppen anerkannt worden: Hochöfen, Martin- und Elektrostahlwerker, Thomasschäfer, Appreturwerker, Tuchtrumper, Großfleischlechter, Kleinfleischlechter, Korbmöbelmacher, Wäschehandplätterin, Uniform-Kurbelstickerin, Autogenbrenner, Niete, Flachglasschleifer, Gerätetuzammensteller, Maschinenzusammensteller, Teilezurichter. Die Ausbildungszeit beträgt für den Hochöfen, Martin- und Elektrostahlwerker und Thomasschäfer 2 Jahre, für den Großfleischlechter, Kleinfleischlechter und Korbmöbelmacher 2 Jahre, für den Appreturwerker und Tuchtrumper 1½ Jahre, für die Wäschehandplätterin 1 Jahr, für die Uniform-Kurbelstickerin 1 Jahr, für den Autogenbrenner 1 Jahr, für den Niete 1½ Jahre, für den Flachglasschleifer 2 Jahre, für den Gerätetuzammensteller 1½ Jahre, für den Maschinenzusammensteller 1½ Jahre, für den Teilezurichter 2 Jahre.

Die Berufsbücher und Richtlinien für die Durchführung der Ausbildung können vom Verlage B. G. Teubner, Leipzig C. 1, bezogen werden.

Lehrlinge im Luftschutzdienst

Gelegentlich einer Sitzung der Industrie- und Handelskammer wurden Klagen darüber geäußert, daß Lehrlinge seit längerer Zeit ununterbrochen für den Luftschutz einberufen worden sind und dadurch der Berufsausbildung entzogen werden. Nach Anordnung des Herrn Polizeipräsidenten in Stettin (Luftschutzleitung) ist vom 1. November 1939 ab folgende Regelung getroffen worden:

Die Lehrlinge und Schüler werden, soweit sie zum Meldebericht einberufen worden sind, an jedem dritten Tage zur Dienstleistung herangezogen. Zu diesem Zweck sind die verfügbaren Melder in drei Gruppen eingeteilt, die sich regelmäßig abwechseln. Damit wird erreicht, daß die Lehrlinge an vier Tagen der Woche den Betrieben für die Berufsausbildung zur Verfügung stehen. Die Vereinbarung gilt für den Stadtteil Stettin.

Aurechnung der Unterrichtszeit auf die Dauer der Arbeitszeit

Der Reichsarbeitsminister hat sich in einem Erlass vom 23. 9. 38 über die Aurechnung der Unterrichtszeit auf die Dauer der Arbeitszeit nach dem Jugendschutzgesetz in folgender Weise geäußert:

„Die Entscheidung der Frage, ob der Besuch eines Lehrgangs, den ein Betrieb zur Fortbildung und zur Ergänzung des Berufsschulunterrichts für die Lehrlinge veranstaltet, nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen ist, hängt davon ab, ob die Teilnahme eine Beschäftigung im Rahmen des Lehrverhältnisses darstellt. Diese Frage wird in der Regel zu bejahen sein; denn das Lehrverhältnis ist ein Beschäftigungsverhältnis besonderer Art, das vornehmlich auf die Erziehung und Ausbildung des Lehrlings zu einem nützlichen Mitglied der Betriebs- und Volksgemeinschaft gerichtet ist. Die zum Besuch des Lehrgangs aufgewandte Zeit ist somit in der Regel als Arbeitszeit anzusehen. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Besuch des Lehrgangs den Lehrlingen gegebenenfalls freigestellt wird.“

Eine Aurechnung der Unterrichtszeit kommt dagegen nicht in Betracht, wenn der Lehrgang von einer Organisation veranstaltet wird. Sie ist in der Regel auch dann nicht erforderlich, wenn der Zweck eines von einem Betrieb veranstalteten Lehrgangs, dessen Besuch freiwillig ist, der sportlichen Erziehung, der Ausbildung im Rettungswesen oder ähnlichem dient. Die Entscheidung hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Entscheidung trifft das Gewerbeaufsichtsamt, das für die Ausführung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes örtlich zuständig ist.“

Auslösung von Lehrverhältnissen

Nach der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 unterliegt auch die Auflösung von Lehrverhältnissen der Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes. Nur wenn sich die Vertragsteile über die Löösung des Lehrverhältnisses einig sind, wenn der Betrieb stillgelegt werden muß, wenn der Lehrling zur Probe eingestellt und das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird, fällt die Notwendigkeit weg, die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen.

Der Reichsarbeitsminister hat in einem Erlass vom 8. Oktober 1939 angeordnet, daß die Arbeitsämter sich bei der Entscheidung über die Auflösung von Lehrverhältnissen in Zweifelsfragen der gutachtllichen Auseinandersetzung der zuständigen Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bedienen sollen. Die gutachtllichen Stellungnahmen der Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft werden in der gleichen Weise gebildet, wie bei dem Einstellungsverfahren von Lehrlingen.

Der Reichsarbeitsminister weist in seinem Erlass noch darauf hin, daß auch bei der Wiederunterbringung von Lehrlingen, die infolge der Kriegsverhältnisse ihre Lehrplätze aufgeben mußten, die Arbeitsämter eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft pflegen sollen.

Post

Neujahrsdrucksachen

Während der Weihnachts- und Neujahrszeit werden die Einrichtungen der Deutschen Reichspost sehr stark beansprucht. Die umfangreichen und schweren Drucksachenendungen mit Kalen-

bern, die nach den Erfahrungen der Deutschen Reichspost in den letzten Jahren vorzugsweise in der zweiten Hälfte des Monats Dezember in großen Mengen verschickt worden sind, würden in diesem Jahre den Weihnachts- und Neujahrsdienst der Deutschen Reichspost so belasten, daß der Feldpostdienst von und zum Heere stark gestört werden könnte. Deshalb nehmen die Amtsstellen und Amtsstellen der Deutschen Reichspost vom 15. Dezember 1939 bis zum 2. Januar 1940 keine großen oder schweren Drucksachen mit Kalendern an. Nicht an den Schaltern eingelieferte Sendungen dieser Art werden von den Dienststellen der Deutschen Reichspost den Absendern zurückgegeben.

Steuern

Teil I die Versicherung den Kriegszuschlag?

Der Kriegszuschlag für Bier, Tabakwaren und Schaumwein ist bekanntlich vom Hersteller zu entrichten. Dieser stellt ihn seinen Abnehmern gesondert in Rechnung und wälzt ihn schließlich auf den letzten Verbraucher ab. Es ist die Frage aufgetaucht, ob der Kriegszuschlag erfasst wird, wenn die Ware auf dem Wege vom Hersteller zum Verbraucher untergeht (z. B. verbrennt). Das Reichsfinanzministerium hat auf Nachfrage der Fachgruppe Feuerversicherung der Reichsgruppe Versicherungen eine Rücksichtnahme der Steuern in solchen Fällen verneint. Es heißt in dem Bescheid des Reichsfinanzministeriums vom 20. 10. 1939:

„§ 4 der Ersten KdD gemäß entsteht die Steuerschuld mit der Lieferung des Bieres, der Tabakwaren und des Schaumweins durch den Steuerzahler. Was nach der Lieferung mit der Ware geschieht, ist daher grundsätzlich ohne steuerliche Bedeutung. Insbesondere ist eine Erfassung der Steuer bei Nachweis des späteren Untergangs der Ware nicht vorgesehen.“

Der Einzelhandelskaufmann wird prüfen müssen, ob es sich für ihn nicht empfiehlt, mit Rücksicht auf den höheren Wert, den die Waren durch den 20%igen Kriegszuschlag erhalten haben, seine Versicherungssumme entsprechend zu erhöhen, falls nicht eine Berringerung seines Lagers an kriegszuschlagspflichtigen Waren eingetreten ist.

Die Kriegswirtschaftsverordnung bestimmt weiter, daß die am 11. 9. 1939 beim Kaufmann befindlichen Vorräte an Bier, Tabakwaren und Schaumwein bis zum 20. 10. 1939 nachzuersteuern sind. Der Reichsfinanzminister hat auf dem Erlaßwege angeordnet, daß auf Antrag die Nachversteuerung bis zum 20. 10. 1939 nur insoweit vorgenommen ist, als der Kriegszuschlag dem Einzelhandelskaufmann durch den Verkauf der Waren bis zu diesem Tage zugeflossen ist. Für die übrigen Beträge kann Stundung gewährt werden, bis die Waren verkauft sind. Auch hier ist es möglich, daß die nachversteuerten Waren vor dem Verkauf untergehen. Auf diesen Fall bezieht sich jedoch der oben erwähnte Bescheid des Reichsfinanzministers vom 20. 10. 39 nicht. Man wird indes annehmen können, daß Erlaß der Steuer aus Billigkeitsgründen (§ 131 AO) gewährt wird, wenn die Bestände vom 11. 9. 39 ganz oder zum Teil vor dem Verkauf verbrennen, gestohlen werden usw.

Deßentliche Bekanntgabe statt Grundsteuerbescheid

Nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für das Rechnungsjahr festgesetzt. Die Gemeinden haben bisher die Festsetzung der Steuer in der Weise bekanntgegeben, daß sie den Steuerpflichtigen für jedes Rechnungsjahr einen schriftlichen Grundsteuerbescheid zugesellt haben.

Zur Vereinfachung der Bekanntgabe der Grundsteuer im Sinne des Führererlasses vom 28. 8. 1939 über die Vereinfachung der Verwaltung hat der Reichsinnenminister zugleich im Namen des

Reichsfinanzministers in einem Runderlaß vom 28. 9. 1939 folgendes bestimmt: Die Gemeinden, in denen sich die Grundsteuerhebäße eines Rechnungsjahrs gegenüber denen des vorhergehenden Rechnungsjahres nicht geändert haben, werden ermächtigt, die Grundsteuer durch eine öffentliche Bekanntmachung allgemein festzulegen. Die öffentliche Bekanntmachung hat zur Folge, daß die Steuerpflichtigen die Grundsteuer in der Höhe zu entrichten haben, in der sie sich im einzelnen Fälle aus dem letzten zugesellten Grundsteuerbescheid ergibt. In der Bekanntmachung ist zum Ausdruck zu bringen, daß die seitgefehrte Grundsteuer nur dann durch einen besonderen schriftlichen Grundsteuerbescheid bekanntgegeben wird, wenn ein Grundstüdt neu in die Grundsteuerpflicht eingetreten ist oder wenn sich die Grundsteuer gegenüber dem vorhergehenden Rechnungsjahr geändert hat. Steuerpflichtige, denen ein schriftlicher Grundsteuerbescheid nicht zugeht, müssen daher die Grundsteuer in der bisherigen Höhe weiter entrichten. Im übrigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid bekanntgegeben worden wäre.

Devisenbewirtschaftung

Vordruck für Devisenbewirtschaftung

Das Reichswirtschaftsministerium hat die Einführung einer Reihe von Vordrucken für Devisenanträge verfügt, die eine weitere Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bewirken werden. Für alle an der Devisenbewirtschaftung beteiligten Kreise ergeben sich hieraus gewisse Vorteile. Bei Einreichung formloser Anträge besteht die Gefahr, daß Antragsteller häufig nicht wissen, welche wesentlichen Angaben für die devisenrechtliche Bearbeitung bei den Devisenstellen erforderlich sind. Aus dem Vordruck der neuen Antragsvordrucke ist zu ersehen, welche Angaben zu machen sind, so daß die Devisenstellen keine zeitraubenden Rückfragen mehr zu halten brauchen.

Daß die Antragsvordrucke bei allen Banken erhältlich sind, bedeutet eine weitere Erleichterung besonders dann, wenn der Antragsteller nicht am Ort einer Devisenstelle wohnt.

Verschiedenes

Statistik des Warenverkehrs mit Danzig

Die für die Statistik des Warenverkehrs anzumeldenden Waren im Verkehr zwischen dem deutschen Wirtschaftsgebiet und dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sind von sofort an von der statistischen Abgabe befreit. Die Pflicht zur Anmeldung der Waren bleibt zunächst weiter bestehen.

Geldverkehr

Die Wirtschaftskammer Pommern weist darauf hin, daß in der deutschen Wirtschaft sich immer noch überall die Ausfassung durchgesetzt hat, Zahlungen möglichst auf bargeldlosem Wege vorzunehmen. Insbesondere für alle regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen zu festbestimmten Terminen muß von der Errichtung dieser bargeldlosen Zahlungsweise Gebrauch gemacht werden, um die Anspannung des Geldmarktes und der Kassenlage der Kreditinstitute zu diesen Zeitpunkten tunlichst zu mildern. Ganz besonders weist die Wirtschaftskammer darauf hin, daß auch die Kriegswirtschaft in erhöhtem Maße den bargeldlosen Zahlungsverkehr erforderlich macht. Es dürfte daher zweckmäßig sein, auch die Gehälter der Angestellten auf deren Wunsch nach Möglichkeit bargeldlos zu zahlen.

Buchbesprechungen

Das neue Taschenjahrbuch für den Einzelhandel

Wie in den vergangenen Jahren, so hat der Verlag der Deutschen Arbeitsfront auch für 1940 wieder das Taschenjahrbuch für den Einzelhandelsaufmann herausgebracht. Das Taschenjahrbuch erscheint somit im vierten Jahrgang. Der Inhalt des Jahrbuchs setzt sich mit einer Reihe von sozialpolitischen und wirtschaftlichen Fragen auseinander, wozu einzelne Beiträge auch von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel beigefügt wurden. Die in den einzelnen Jahren stets wiederkehrenden Themen sind neu bearbeitet worden und wurden um die inzwischen gewonnenen Erfahrungen bereichert oder entsprechend der neueren Entwicklung ergänzt. Dazu sind die neu in den Vordergrund getretenen Probleme ausführlich gewürdigt worden. So beschäftigt sich das Jahrbuch mit der im Jahre 1939 sehr viel besprochenen Vereinigung des Einzelhandels und bringt zu der Verordnung zur Beseitigung der Überziehung im Einzelhandel die nötigen Erläuterungen. Das besondere Interesse galt im Laufe der Jahre auch der Nationalisierung im Einzelhandel, einem Problem also, das auch unter den neuern kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten seine Bedeutung nicht verloren hat. Ein Aufsatz des Taschenjahrbuchs äußert sich zu dieser Frage und untersucht die verschiedenen unternommenen Versuche zur Nationalisierung im Einzelhandel; das Problem des möglichst vollkommenen Einsatzes der Menschen wird als die hauptsächlichste Nationalisierungsmöglichkeit im Einzelhandel bezeichnet. Neben den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Themen bringt das Taschenjahrbuch auch diesmal wieder organisatorische Einzelheiten sowie betriebswirtschaftliche Ausführungen und Anregungen. u. a. werden Buchführungspflicht, Kontenrechnung, Werberecht und Einzelhandelswerbung, der Rechenstab, die Statistik für den Einzelhandelsbetrieb, Steuerfragen usw. dargestellt. Ein besonderes Kapitel ist auch der Fachpresse gewidmet, deren Unentbehrlichkeit dem Kaufmann und seinen Angestellten vor Augen geführt wird.

Wenn sich durch den inzwischen eingetretenen Krieg auch mancherlei neue Fragen für den Einzelhandel ergeben haben, so behalten doch die im Taschenjahrbuch für 1940 behandelten ihre Gültigkeit. Manche der angeschnittenen Fragen wird sogar gerade jetzt dem besonderen Verständnis innerhalb des Einzelhandels begegnen.

Wesen und Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

Es wird auf eine Schrift aufmerksam gemacht, die zum Preise von 4,20 RM. in der Sammlung „Gesetz und Wirtschaft“, Hansatische Verlagsanstalt Hamburg, erschienen ist und aus der Feder des früheren Organisationsreferenten des Reichswirtschaftsministeriums, Ministerialrat Dr. Barth, stammt. Die Schrift ist betitelt „Wesen und Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft“. Auf Grund langjähriger Erfahrung und unbedingter Beherrschung des Stoffes ist es dem Verfasser gelungen, ein anschauliches Bild vom Wesen, der Stellung, der Entwicklung und der Aufgaben der Organisation und ihrer Gliederungen zu entwerfen. Der Anhang enthält u. a. einen Aufbauplan der Wirtschaftsorganisation, zahlreiche Anordnungen und Musterfassungen für Wirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Wirtschaftsgruppen und eine sichtwortartige Zusammenfassung der Aufgaben der gewerblichen Wirtschaft.

Hauptaufschrifteiter: Odo Ritter, 3. Bt. beurlaubt. — Stellv. Hauptaufschrifteiter: Dr. E. Schone. — Anzeigenleiter: Dr. Rump i. B. Alle drei Stettin, Haus der Wirtschaft, Tel. 35 341. — Verlag: Baltischer Verlag G.m.b.H., Stettin. — Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. — Anzeigenpreisliste Nr. 5.

Auto-Garagen u. Reparaturwerkstätten

Kardanwellen
Achswellen

Bremsseile
Ölfilter

Bues

Hans Reinhold Bues
Stettin, Kaiser-Wilhelm-Str. 3 • Tel. 30473

Telefunken-
Philips-
Vorführung durch den Mercedes-Benz-Kundendienst



Rud. Pollack
Ruf 22016

„PRÄZISION“

Stettin, Elsenstr. 9-10, Ruf 249 59 u. 20681

Stettiner Kurbelwellen
und Zylinder Feinbohrwerk

Schünke & Co., Stettin
Galgwiese 14 / Ruf 375 36

Überholung von Motoren aller Art

Gebr. Faulhaber & Co.

Stoßdämpfer	Kupplungen
Kraftstoffpumpen	Gelenkscheiben
Ölfilter	Vergaser
Nockenwellenräder	Zündkerzen

Gebr. Faulhaber & Co.

Telefon 24247 **Stettin** Am Königstor 1

Richard Löhrke

Stettin, Kohlmarkt 3 - Telefon 27617

General-Vertretung der **Rheinmetall** Addier-, Rechen-, Schreib- und Fakturiermaschinen

Schutenvermietung

Ankauf — Verkauf

GEORG GADOW

Frauendorf i. Pom.

Fernruf Nr. 26760

Wo Sie kaufen:

Bandagen Orthopädie

Otto Keil
Stettin, Gr. Domstr. 12
Gegr. 1905, Ruf 36631

Beleuchtungskörper

Stettiner
Elektrotechnische Werke
Mönchenstr. 29/30 / Pölitzer Str. 98

Berufsbekleidung

Gebrüder Horst
Stettin, Paradeplatz

Ausrüstungshaus
„Roter Sand“, Stettin,
Bollwerk, a.d. Hansabrücke

„Rekord“
E. Vorsatz, Stettin
Bollwerk 12, Ecke Mittwochstraße

Betten

Betten-Lubs
Stettin, Paradeplatz 11

Gebrüder Horst
Stettin, Paradeplatz

Büromaschinen

Büro-Maschinen-Zentrale
Wilhelm Müller
Stettin, Am Königstor 1
Ruf 21663/64

Max Genseburg
Schulzenstr. 33/34 — Ruf 27174/75
Hauptvertrieb
der Continental - Büromaschinen

Damenkleidung

Bernhard Goede
Stettin, Schulzenstr. 20

Damenkleidung

Gebrüder Horst
Stettin, Paradeplatz

Damen-Mäntel

Gebrüder Horst
Stettin, Paradeplatz

Drucksachen

Erich Moscow
Stettin, Große Lastadie 76
Ruf 37360/61

Otto Pielsch
Stettin, Grabower Str. 32
Ruf 33838

Elektromotoren

Elmaran
Elekt. Masch.-Rep.-Anst.
Stettin, König-Albert-Str. 22
Ruf 36612

Gardinen

Gebrüder Horst
Stettin, Paradeplatz

A. Steckner
Stettin, Kl. Domstr. 11—12
Ruf 31269

Gasfäßtätenbedarf

Albert Dettmann
Stettin, Heumarkt 7
Ruf: 32918

Gold / Silberwaren

Rudi Genth
Juwelier
Stettin, Breite Straße 53/54
Fernruf 36127

Herren- u. Jünglings- Bekleidung

Gebrüder Horst
Stettin, Paradeplatz

Herren- Aussatfungen

Gebrüder Horst
Stettin, Paradeplatz

Edmund Kühn
Stettin, Kl. Domstraße •

Hüte und Mützen

Hut-Scheye
Stettin, Breite Straße 6

Kunsthandlung

Rich. Schaedel
Inh. Max Böhlke
Stettin, Am Kohlmarkt

Lacke / Farben

Kurt Bennert
Stettin, Schuhstr. 18
Ruf 33277

E. Stoltenburg
Stettin, Falkenwalder Str. 9
Pölitzer Str. 58 Ruf 31283

Möbel

Möbel Schmidt
Stettin, Frauenstr. 32

W. Ortmann
Zollchow, Adolf Hitler-Straße 38/39

Gleixner & Delonge
Stettin, Breitestr. 15

Möbelstoffe / Decken

Gebrüder Horst
Stettin, Paradeplatz

A. Steckner
Stettin, Kl. Domstr. 11—12
Ruf 31269

Nähmaschinen

M. Clauss
Inh. P. Reinsch
Stettin, Gr. Wollweberstr. 45

N.S.-Ausrüstung

Gebrüder Horst
Stettin, Paradeplatz

Porzellan und Glas

Paul Schlegel
Stettin, Luisenstr. 9

Schuhe

Gebrüder Horst
Stettin, Paradeplatz

Franz Thiel
Stettin, Paradeplatz 8

Schokoladen

Erich Kilian
Geschäfte in allen
Stadtteilen Stettins und vielen
Städten Pommerns

Erich Brinkmann
Stettin, Gr. Wollweberstr. 32
Königsplatz 1

Hier fehlt
Ihre Anzeige